

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



22. Jahrgang

Potsdam, den 19. August 2013

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung – LSV) Vom 6. Juni 2013	194
Verordnung über die Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen (Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung – LQAV) Vom 10. Juni 2013	203
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Staatliches Schulamt Vom 8. Juli 2013	209
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV) Vom 29. Juli 2013	209
Rundschreiben 7/13 vom 27. Juni 2013 Termine für die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2013/2014 und 2014/15	217
Rundschreiben 8/13 vom 9. Juli 2013 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2014/2015 in der gymnasialen Oberstufe	218
Rundschreiben 9/13 vom 10. Juli 2013 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2015	220

II. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung des Abkommens über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin	245
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	246
Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst	249

I. Amtlicher Teil

**Verordnung
über die Anforderungen an das Lehramtsstudium
an den Hochschulen im Land Brandenburg
(Lehramtsstudienverordnung – LSV)**

Vom 6. Juni 2013
(GVBl. II Nr. 45)
Gz.: 35-45011

Auf Grund des § 3 Absatz 6, des § 4 Absatz 2 und des § 18 Absatz 9 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Inhaltsübersicht**Teil 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Strukturelle Anforderungen
- § 3 Akkreditierung
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Inhaltliche Anforderungen
- § 6 Schulpraktische Studien
- § 7 Masterzeugnis

Teil 2**Lehramtsbezogene Bestimmungen****Abschnitt 1****Lehramt für die Primarstufe**

- § 8 Fächer, Studienbereiche
- § 9 Inklusionspädagogische Schwerpunktbildung
- § 10 Leistungspunkte, Masterarbeit

Abschnitt 2**Lehramt für die Sekundarstufen I und II
(allgemeinbildende Fächer)**

- § 11 Fächer, Studienbereiche
- § 12 Schwerpunktbildung
- § 13 Leistungspunkte, Masterarbeit

Abschnitt 3**Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)**

- § 14 Fächer, Studienbereiche
- § 15 Leistungspunkte, Masterarbeit

**Abschnitt 4
Lehramt für Förderpädagogik**

- § 16 Fächer, Studienbereiche
- § 17 Leistungspunkte, Masterarbeit

Teil 3**Schlussbestimmungen**

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche im Studium für das Lehramt für die Primarstufe

Anlage 2 Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche im Studium für das Lehramt für die Primarstufe mit einer Schwerpunktbildung gemäß § 9

Anlage 3 Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche im Studium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)

Anlage 4 Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche im Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)

Anlage 5 Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche im Studium für das Lehramt für Förderpädagogik

Teil 1**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen an die lehramtsbezogenen Studiengänge an den Hochschulen im Land Brandenburg und lehramtsbezogenen Masterabschlüsse, mit denen die Zugangsberechtigung für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen im Land Brandenburg erworben wird.

§ 2**Strukturelle Anforderungen**

(1) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen lehramtsbezogenen Bachelorstudium (Bachelorstudium) mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ und einem darauf aufbauenden viersemestrigen lehramtsbezogenen Masterstudium (Masterstudium) mit dem Abschluss „Master of Education“. Für den Zugang zum Masterstudium sind die Voraussetzungen gemäß § 4 nachzuweisen.

(2) Im Lehramtsstudium sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 300 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) nachzuweisen. Davon entfallen auf das Bachelorstudium 180 Leistungspunkte und auf das Masterstudium 120 Leistungspunkte.

(3) Die lehramtsbezogenen Studiengänge gliedern sich in Module, die studienbegleitend jeweils durch eine Modulabschlussprüfung abzuschließen sind. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die inhaltlichen Anforderungen oder der Umfang eines Moduls es erfordern, kann die Modulabschlussprüfung aus Teilprüfungen bestehen. Soweit ein Modul überwiegend praktische Studien umfasst, kann anstelle der Benotung der zu erbringenden Prüfungsleistung die Feststellung erfolgen, ob sie bestanden oder nicht bestanden wurde.

(4) Die Prüfungsanforderungen und -formen sind an den im jeweiligen Modul zu erreichenden Kompetenzen auszurichten. In den jeweiligen lehramtsbezogenen Studiengängen sollen die unterschiedlichen Prüfungsformen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

(5) Im Übrigen gelten für die Durchführung der lehramtsbezogenen Studiengänge und für den Nachweis der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen die auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Hochschulordnungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

§ 3 Akkreditierung

(1) Die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge sind im Wege der Programmakkreditierung zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Programmakkreditierung lehramtsbezogener Masterstudiengänge bedarf der Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium ist rechtzeitig in das Programmakkreditierungsverfahren lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge einzubeziehen und dazu insbesondere über

1. die geplanten Programmakkreditierungsverfahren,
2. die Beratungstermine der von der Akkreditierungsagentur bestellten Gutachtergruppe und
3. die Termine für die Vor-Ort-Begehungen an der Hochschule

zu informieren. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Schule zuständigen Ministeriums kann an den internen Beratungen der Gutachtergruppe und an den Vor-Ort-Begehungen teilnehmen und ist dazu rechtzeitig einzuladen. Ihr oder ihm sind die für das Programmakkreditierungsverfahren maßgeblichen Unterlagen in einer angemessenen Frist vor Beginn des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann unabhängig von der Gutachtergruppe für den jeweils zu akkreditierenden lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang insbesondere

1. zu den Qualifikationszielen und dem lehramtsspezifischen Profilsanspruch,

2. zur Umsetzung der in dieser Verordnung bestimmten Anforderungen im Konzept des Studiengangs,
3. zum implementierten Prüfungssystem,
4. zur personellen Ausstattung sowie
5. zur Transparenz der Anforderungen

Stellung nehmen. Bei lehramtsbezogenen Masterstudiengängen beinhaltet die Stellungnahme die Erklärung, ob der Programmakkreditierung des jeweiligen Studienprogramms zugestimmt wird. Kann die Zustimmung zur Programmakkreditierung nicht erteilt werden, ist dies zu begründen. Die Akkreditierung ist auf sieben Jahre befristet. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids. Die gemäß den Sätzen 4 und 5 bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann für neue lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge, für die ein Konzept vorliegt, die aber noch nicht Bestandteil des Studienangebots der Hochschule sind, das Konzept akkreditiert werden (Konzeptakkreditierung). Die Konzeptakkreditierung lehramtsbezogener Masterstudiengänge bedarf der Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums. Für das Verfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Für konzeptakkreditierte lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge, die Teil des Studienangebots der Hochschule sind, ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren eine Programmakkreditierung durchzuführen. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheides. Die gemäß den Sätzen 4 und 5 bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres. Sofern der lehramtsbezogene Bachelor- oder Masterstudiengang nach dem Wirksamwerden des Akkreditierungsbescheids eröffnet wird, beginnt der Fristlauf mit dem Tag seiner Eröffnung.

(5) Für lehramtsbezogene Studiengänge an Hochschulen, deren internes Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre akkreditiert wurde (Systemakkreditierung), gilt, dass an die Stelle

1. der Programmakkreditierung eine hochschulinterne Programmakkreditierung und
2. der Konzeptakkreditierung eine hochschulinterne Konzeptüberprüfung

tritt. Für die Beteiligung des für Schule zuständigen Ministeriums an den Verfahren und für die Fristen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 4 Zugang zum Masterstudium

Der Zugang zu einem Masterstudium setzt den Nachweis über den Abschluss „Bachelor of Education“ gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Spätestens zu Beginn des Masterstudiums sind von den Studierenden

1. ein Nachweis über die Teilnahme an Maßnahmen der Hochschule zur Feststellung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft sowie
 2. ein phoniatisches und logopädisches Gutachten
- zu erbringen.

§ 5

Inhaltliche Anforderungen

(1) Im Lehramtsstudium sind Studien- und Prüfungsleistungen

1. in zwei Fächern gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes,
2. in den Bildungswissenschaften und
3. in einem lehramtsspezifischen Studienbereich gemäß Teil 2

nachzuweisen. Weiterhin sind Studienleistungen in den schulpraktischen Studien zu erbringen sowie eine Bachelor- und eine Masterarbeit anzufertigen. Der Mindestumfang der in den einzelnen Studienbereichen nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen wird in Teil 2 näher bestimmt.

(2) Die für das Lehramtsstudium zugelassenen Fächer und ihre Verbindungen sowie die lehramtsspezifischen Studienbereiche werden in Teil 2 näher bestimmt. Das für Schule zuständige Ministerium kann bei der Zulassung von Fächern und ihren Verbindungen Abweichungen von diesen Bestimmungen zulassen.

(3) Das Studium der Fächer umfasst die fachwissenschaftlichen oder künstlerischen sowie die fachdidaktischen Studien in dem jeweiligen Fach. Sie sollen auch Aspekte der inklusiven Bildung berücksichtigen. Beim Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) sind die fachdidaktischen Studien den Bildungswissenschaften zugeordnet.

(4) Das Studium in einer modernen Fremdsprache umfasst sprachpraktische Studien und soll Aufenthalte in Ländern der Zielsprache einschließen. Das Studium in den Fächern Kunst, Musik und Sport umfasst fachpraktische Studien. Das Nähere dazu bestimmen die Hochschulordnungen.

(5) Im Studium der Bildungswissenschaften sind Studien- und Prüfungsleistungen in den pädagogischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen sowie in den Grundlagen in Schulrecht und Schulverwaltung nachzuweisen. Darüber hinaus sind Studien- und Prüfungsleistungen in den inklusionspädagogischen und -didaktischen Grundlagen nachzuweisen, wenn im Lehramtsstudium keine inklusionspädagogische Schwerpunktbildung erfolgt oder sich das Studium auf das Lehramt für Förderpädagogik bezieht. Die bildungswissenschaftlichen und die fachdidaktischen Studien sollen inhaltlich aufeinander bezogen sein.

(6) Für die curriculare Ausgestaltung des Lehramtsstudiums sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der

Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Standards für die Lehrerbildung sowie die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Lehrerbildung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich. Soweit Vorgaben gemäß Satz 1 für einzelne Studienbereiche oder Fächer nicht vorliegen, bedürfen die curricularen Vorgaben für das Lehramtsstudium der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums.

(7) Die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) ist in geeigneten Studienbereichen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

§ 6

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien sind integrativer Bestandteil des Lehramtsstudiums. Sie sollen insbesondere

1. die wissenschaftlichen Studien mit schulpraktischen Erfahrungen verknüpfen und dabei forschungsorientierte Fragestellungen berücksichtigen und
2. die Grundlagen zur Entwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit vermitteln und den Studierenden einen Einblick in die schulischen Handlungsfelder geben.

(2) Im Bachelorstudium sind schulpraktische Studien im Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Ein Praktikum soll in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern, die sich nicht auf den obligatorischen oder wahlobligatorischen Unterricht an Schulen beziehen, durchgeführt werden. Im Rahmen der Betreuung der schulpraktischen Studien sollen Beratungen zum Entwicklungsstand und zur weiteren Entwicklung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft durchgeführt werden.

(3) Im Masterstudium ist ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens 16 Wochen nachzuweisen, das in einer dem angestrebten Lehramt und der gegebenenfalls erfolgten Schwerpunktbildung entsprechenden Schulstufe sowie in den studierten Fächern zu absolvieren ist. Dabei sollen die Studierenden beginnen, ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln, indem sie insbesondere

1. zunächst angeleitet, später zunehmend selbstständig Unterricht planen, durchführen und reflektieren,
2. Konzepte der Leistungsbeurteilung, der pädagogischen und psychologischen Diagnostik sowie der individuellen Förderung anwenden und reflektieren,
3. forschungsorientierte Fragestellungen im Handlungsfeld Schule entwickeln und theoriegeleitet reflektieren und
4. sich an der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule beteiligen.

Das Schulpraktikum ist durch geeignete Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachzubereiten sowie zu begleiten.

**§ 7
Masterzeugnis**

(1) Das Zeugnis über den Masterabschluss weist neben der Bezeichnung des Abschlusses „Master of Education“ auch den Bezug auf das Lehramt gemäß dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz und die gemäß Teil 2 erfolgte Schwerpunktbildung aus.

(2) Auf dem Zeugnis sind insbesondere

1. die Themenstellung der Masterarbeit, die Note für die Masterarbeit sowie die ihr zugeordneten Leistungspunkte,
2. die jeweiligen Abschlussnoten für die beiden Fächer, die Bildungswissenschaften und den lehramtsspezifischen Studienbereich mit den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten,
3. die dem Schulpraktikum gemäß § 6 Absatz 3 zugeordneten Leistungspunkte,
4. die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen und den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten,
5. die Gesamtnote des Masterabschlusses und
6. Aussagen zur Akkreditierung des jeweiligen Masterstudiengangs gemäß § 3

auszuweisen.

**Teil 2
Lehramtsbezogene Bestimmungen**

**Abschnitt 1
Lehramt für die Primarstufe**

**§ 8
Fächer, Studienbereiche**

(1) Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sorbisch (Wendisch) und Sport, wobei mindestens eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik zu studieren ist.

(2) Sofern das Fach Sachunterricht studiert wird, sind im Rahmen dieses Fachstudiums die fachwissenschaftlichen und -didaktischen Grundlagen in einem Bezugsfach zum Sachunterricht zu studieren, die einen Einsatz im jeweiligen Fachunterricht der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe ermöglichen. Als Bezugsfach zum Sachunterricht sind

1. Biologie, Physik und Wirtschaft-Arbeit-Technik, sofern Mathematik als weiteres Fach studiert wird, sowie
2. Geografie, Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religions-

kunde und Politische Bildung, sofern Deutsch oder Englisch als weiteres Fach studiert wird,

zugelassen.

(3) Der lehramtsspezifische Studienbereich gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist die Grundschulbildung. In ihr sind Studien- und Prüfungsleistungen in den Teilbereichen

1. Grundschulpädagogik und -didaktik,
2. fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen für den Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Englisch (einschließlich sprachliche Kompetenzentwicklung) in der Schuleingangsphase und
3. fachliche und fachdidaktische Grundlagen für den Sachunterricht sowie für den Unterricht in den Fächern Kunst, Musik und Sport

nachzuweisen. Sofern Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport als Fach gemäß Absatz 1 studiert wird, sind keine Studien- und Prüfungsleistungen für die fachlichen und didaktischen Grundlagen für das entsprechende Unterrichtsfach gemäß Satz 2 Nummer 3 nachzuweisen. Das Nähere dazu wird durch die jeweilige Hochschulordnung bestimmt.

**§ 9
Inklusionspädagogische Schwerpunktbildung**

(1) Erfolgt im Studium eine inklusionspädagogische Schwerpunktbildung, tritt an die Stelle der Grundschulbildung die Inklusionspädagogik, in der Studien- und Prüfungsleistungen in den Teilbereichen

1. allgemeine Inklusionspädagogik und -didaktik und
2. inklusionspädagogisch orientierte Studien der Fachrichtungen für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung

nachzuweisen sind.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den Grundlagen der Grundschulpädagogik und -didaktik sind im Studienbereich Bildungswissenschaften nachzuweisen.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 1 sind als Fächer nur Deutsch und Mathematik zugelassen.

**§ 10
Leistungspunkte, Masterarbeit**

(1) In den vorgesehenen Studienbereichen sind mindestens die in den Anlagen 1 und 2 jeweils ausgewiesenen Leistungspunkte nachzuweisen. Die variablen Leistungspunkte gemäß Anlage 1 Nummer 6 und Anlage 2 Nummer 6 sind durch die Hochschule den vorgesehenen Studienbereichen oder anderen Studienangeboten zuzuordnen. Dabei hat die Hochschule zu gewährleisten,

dass der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen in den fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Studien sowie in der Grundschulbildung zusammen mindestens ein Drittel des Gesamtstudienumfangs beträgt. Erfolgt keine inklusionspädagogische Schwerpunktbildung, beträgt der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen für die inklusionspädagogischen und -didaktischen Grundlagen mindestens ein Zehntel der für die Bildungswissenschaften vorgesehenen Leistungspunkte. Soweit variable Leistungspunkte den Fächern zugeordnet werden, sind diese in gleichem Maße zu berücksichtigen.

(2) Für das Studium des Bezugsfachs zum Sachunterricht sind im Rahmen des Studienumfangs für das Fach Sachunterricht mindestens 20 Leistungspunkte nachzuweisen.

(3) Die Masterarbeit ist in der Grundschulpädagogik und -didaktik oder in der Fachdidaktik oder in der Fachwissenschaft eines der studierten Fächer anzufertigen. Erfolgt im Studium eine inklusionspädagogische Schwerpunktbildung gemäß § 9, ist die Masterarbeit in der Inklusionspädagogik oder in der Fachdidaktik oder der Fachwissenschaft des Fachs Deutsch oder Mathematik anzufertigen. Wird die Masterarbeit in einer Fachdidaktik angefertigt, so kann das Thema mit fachwissenschaftlichen Bezügen gestellt werden. Wird die Masterarbeit in einer Fachwissenschaft angefertigt, so ist das Thema mit Bezügen zu mindestens einem der anderen Bereiche gemäß den Sätzen 1 und 2 zu stellen.

Abschnitt 2 **Lehramt für die Sekundarstufen I und II** **(allgemeinbildende Fächer)**

§ 11 **Fächer, Studienbereiche**

Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch (Wendisch), Spanisch und Sport sowie

1. Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Wirtschaft-Arbeit-Technik bei der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I und
2. Latein und Technik bei der Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer).

Die Verbindung der Fächer Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Politische Bildung und der Fächer Polnisch, Russisch und Sorbisch (Wendisch) ist nicht zulässig.

§ 12 **Schwerpunktbildung**

Spätestens zu Beginn des Masterstudiums erfolgt eine Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I oder auf die Sekundar-

stufe II (allgemeinbildende Fächer). Mit der Schwerpunktbildung soll den unterschiedlichen Anforderungen in den Schulstufen Rechnung getragen werden, wobei insbesondere der jeweilige Bildungsauftrag und die jeweiligen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anforderungen durch die Festlegung der Inhalte und der Studienumfänge in den zu studierenden Fächern und in den Bildungswissenschaften, hier insbesondere in den inklusionspädagogischen und -didaktischen Grundlagen, zu berücksichtigen sind. Bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) sind in den Fächern jeweils vertiefte fachwissenschaftliche Studien nachzuweisen.

§ 13 **Leistungspunkte, Masterarbeit**

(1) In den vorgesehenen Studienbereichen sind mindestens die jeweils in Anlage 3 ausgewiesenen Leistungspunkte nachzuweisen. Die variablen Leistungspunkte gemäß Anlage 3 Nummer 5 sind durch die Hochschule den vorgesehenen Studienbereichen oder anderen Studienangeboten zuzuordnen. Dabei hat die Hochschule zu gewährleisten, dass der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

1. in den fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Studien zusammen mindestens ein Drittel des Gesamtstudienumfangs und
2. für die inklusionspädagogischen und -didaktischen Grundlagen mindestens ein Zehntel der für die Bildungswissenschaften vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen

beträgt. Soweit variable Leistungspunkte den Fächern zugeordnet werden, sind diese in gleichem Maße zu berücksichtigen.

(2) Bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) sind für vertiefende Studien in jedem Fach jeweils mindestens 20 Prozent der zur Verfügung stehenden variablen Leistungspunkte gemäß Anlage 3 Nummer 5 zu verwenden.

(3) Die Masterarbeit ist in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik oder Fachwissenschaft eines der studierten Fächer anzufertigen. Wird die Masterarbeit in einer Fachdidaktik angefertigt, so kann das Thema mit fachwissenschaftlichen Bezügen gestellt werden. Wird die Masterarbeit in einer Fachwissenschaft angefertigt, so ist das Thema mit Bezügen zu mindestens einem der anderen Bereiche gemäß Satz 1 zu stellen.

Abschnitt 3 **Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)**

§ 14 **Fächer, Studienbereiche**

(1) Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind

1. Agrarwirtschaft, Bautechnik, Biotechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Holztechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Mediendesign und Designtechnik, Metalltechnik, Sozialpädagogik, Textil- und Bekleidungstechnik sowie Wirtschaft und Verwaltung als berufliche und
2. Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Pädagogik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie, Russisch, Sorbisch (Wendisch), Spanisch, Sport und Wirtschaftswissenschaften als allgemeinbildende

Fächer, wobei mindestens ein berufliches Fach zu studieren ist. Die Verbindung der Fächer Informations- und Kommunikationstechnik und Informatik sowie Wirtschaft und Verwaltung und Wirtschaftswissenschaften ist nicht zulässig.

(2) Die bildungswissenschaftlichen Studien umfassen schwerpunktmäßig berufs- oder wirtschaftspädagogische Inhalte.

(3) Soweit keine, auf das studierte berufliche Fach bezogene abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine entsprechende mindestens dreijährige Berufspraxis nachgewiesen wird, ist spätestens vor Abschluss des Masterstudiums zusätzlich eine entsprechende fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen.

§ 15

Leistungspunkte, Masterarbeit

(1) In den vorgesehenen Studienbereichen sind mindestens die jeweils in Anlage 4 ausgewiesenen Leistungspunkte nachzuweisen. Die variablen Leistungspunkte gemäß Anlage 4 Nummer 5 sind durch die Hochschule den vorgesehenen Studienbereichen oder anderen Studienangeboten zuzuordnen. Dabei hat die Hochschule zu gewährleisten, dass der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

1. in den fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Studien zusammen mindestens ein Drittel des Gesamtstudienumfangs und
2. für die inklusionspädagogischen und -didaktischen Grundlagen mindestens ein Zehntel der für die Bildungswissenschaften vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen

beträgt. Soweit variable Leistungspunkte gemäß Anlage 4 Nummer 5 den Fächern zugeordnet werden, sind diese in gleichem Maße zu berücksichtigen.

(2) Die Masterarbeit ist in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik oder Fachwissenschaft eines der studierten Fächer anzufertigen. Wird die Masterarbeit in einer Fachdidaktik angefertigt, so kann das Thema mit fachwissenschaftlichen Bezügen gestellt werden. Wird die Masterarbeit in den Fachwissenschaften angefertigt, so ist das Thema mit Bezügen zu

mindestens einem der anderen Bereiche gemäß Satz 1 zu stellen.

Abschnitt 4

Lehramt für Förderpädagogik

§ 16

Fächer, Studienbereiche

(1) Die zum Studium zugelassenen Fächer gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch (Wendisch), Spanisch, Sport, Technik und Wirtschaft-Arbeit-Technik, von denen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 5 Nummer 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes ein Fach zu studieren ist.

(2) Der lehramtsspezifische Studienbereich gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist die Förderpädagogik. In ihr sind Studien- und Prüfungsleistungen

1. in der allgemeinen Förder- und Inklusionspädagogik und
2. in zwei Fachrichtungen, die jeweils einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung zugeordnet sind,

nachzuweisen.

§ 17

Leistungspunkte, Masterarbeit

(1) In den vorgesehenen Studienbereichen sind mindestens die jeweils in Anlage 5 ausgewiesenen Leistungspunkte nachzuweisen. Die variablen Leistungspunkte gemäß Anlage 5 Nummer 6 sind durch die Hochschule den vorgesehenen Studienbereichen oder anderen Studienangeboten zuzuordnen. Dabei hat die Hochschule zu gewährleisten, dass der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen in den fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und den schulpraktischen Studien zusammen mindestens ein Drittel des Gesamtstudienumfangs beträgt. Soweit variable Leistungspunkte gemäß Anlage 5 Nummer 6 den Fachrichtungen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 zugeordnet werden, sind diese in gleichem Maße zu berücksichtigen.

(2) Die Masterarbeit ist in der Förderpädagogik oder in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik oder Fachwissenschaft des studierten Faches anzufertigen. Wird die Masterarbeit in der Fachdidaktik des Faches angefertigt, so muss das Thema förderpädagogische Aspekte berücksichtigen. Wird die Masterarbeit in einer Fachwissenschaft angefertigt, so ist das Thema mit Bezügen zu mindestens einem der anderen Bereiche gemäß Satz 1 zu stellen.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 18
Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich bei Inkrafttreten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) in einem Lehramtsstudium gemäß § 5a des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, befinden, absolvieren das Studium auf der Grundlage der Bachelor-Master-Abschlussverordnung vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 86, 92) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 494), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 86, 92) geändert worden ist. Das Masterstudium muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft.
Gleichzeitig treten

1. die Lehramtsprüfungsordnung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 494), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 86, 92) geändert worden ist, und
2. die Bachelor-Master-Abschlussverordnung vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 86, 92) geändert worden ist,

außer Kraft.

Potsdam, den 6. Juni 2013

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Anlage 1
(zu § 10 Absatz 1)

Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche im Studium für das Lehramt für die Primarstufe

Studienbereiche und Leistungspunkte (LP)	
1. Fächer gemäß § 8 Absatz 1 <i>einschließlich der jeweiligen Fachdidaktik</i>	mindestens 55 LP^{*)} <i>davon mindestens 11 LP^{*)}</i>
2. Bildungswissenschaften <i>einschließlich inklusionspädagogische und -didaktische Grundlagen</i>	mindestens 30 LP <i>davon mindestens 15 LP</i>
3. Grundschulbildung <i>mit den Teilbereichen:</i>	mindestens 90 LP
- <i>Grundschulpädagogik und -didaktik</i>	<i>davon mindestens 35 LP</i>
- <i>fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen für den Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in der Schuleingangsphase</i>	<i>davon mindestens 35 LP</i>
- <i>fachliche und fachdidaktische Grundlagen für den Sachunterricht und den Unterricht in den Fächern Kunst, Musik und Sport</i>	<i>davon mindestens 20 LP</i>
4. Schulpraktikum im Masterstudium	mindestens 20 LP
5. Bachelor- und Masterarbeit insgesamt	mindestens 21 LP
6. variable Leistungspunkte	höchstens 29 LP
Insgesamt	300 LP

^{*)} Die Angabe bezieht sich jeweils auf ein Fach bzw. eine Fachdidaktik.

Anlage 2
(zu § 10 Absatz 1)

Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche im Studium für das Lehramt für die Primarstufe mit einer Schwerpunktbildung gemäß § 9

Studienbereiche und Leistungspunkte (LP)	
1. Deutsch und Mathematik <i>einschließlich der jeweiligen Fachdidaktik</i>	mindestens 55 LP^{*)} <i>davon mindestens 11 LP^{*)}</i>
2. Bildungswissenschaften <i>einschließlich Grundlagen der Grundschulpädagogik und -didaktik</i>	mindestens 30 LP <i>davon mindestens 15 LP</i>
3. Inklusionspädagogik <i>mit den Teilbereichen:</i>	mindestens 90 LP
- <i>allgemeine Inklusionspädagogik und -didaktik</i>	<i>davon mindestens 15 LP</i>
- <i>inklusionspädagogisch orientierte Studien in den Fachrichtungen für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung</i>	<i>davon mindestens 75 LP</i>
4. Schulpraktikum im Masterstudium	mindestens 20 LP
5. Bachelor- und Masterarbeit insgesamt	mindestens 21 LP
6. variable Leistungspunkte	höchstens 29 LP
Insgesamt	300 LP

^{*)} Die Angabe bezieht sich jeweils auf ein Fach bzw. eine Fachdidaktik.

Anlage 3
(zu § 13 Absatz 1)

**Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche im Studium für das Lehramt für
die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)**

Studienbereiche und Leistungspunkte (LP)	
1. Fächer gemäß § 11 Absatz 1 <i>einschließlich der jeweiligen Fachdidaktik</i>	mindestens 90 LP^{*)} <i>davon mindestens 18 LP^{*)}</i>
2. Bildungswissenschaften <i>einschließlich inklusionspädagogische und -didaktische Grundlagen</i>	mindestens 40 LP <i>davon mindestens 6 LP</i>
3. Schulpraktikum im Masterstudium	mindestens 20 LP
4. Bachelor- und Masterarbeit insgesamt	mindestens 21 LP
5. variable Leistungspunkte	höchstens 39 LP
Insgesamt	300 LP

^{*)} Die Angabe bezieht sich jeweils auf ein Fach bzw. eine Fachdidaktik.

Anlage 4
(zu § 15 Absatz 1)

**Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche im Studium für das Lehramt für
die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)**

Studienbereiche und Leistungspunkte (LP)	
1. Fächer gemäß § 14 Absatz 1	mindestens 90 LP^{*)}
2. Bildungswissenschaften <i>einschließlich</i>	mindestens 60 LP
<i>- inklusionspädagogische und -didaktische Grundlagen</i>	<i>davon mindestens 6 LP</i>
<i>- Fachdidaktik der Fächer gemäß Nummer 1</i>	<i>davon mindestens 18 LP^{*)}</i>
3. Schulpraktikum im Masterstudium	mindestens 20 LP
4. Bachelor- und Masterarbeit insgesamt	mindestens 21 LP
5. variable Leistungspunkte	höchstens 19 LP
Insgesamt	300 LP

^{*)} Die Angabe bezieht sich jeweils auf ein Fach bzw. eine Fachdidaktik.

Anlage 5
(zu § 17 Absatz 1)

Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienbereiche im Studium für das Lehramt für Förderpädagogik

Studienbereiche und Leistungspunkte (LP)	
1. Fach gemäß § 16 Absatz 1 <i>einschließlich der Fachdidaktik</i>	mindestens 90 LP <i>davon mindestens 18 LP</i>
2. Bildungswissenschaften	mindestens 30 LP
3. Förderpädagogik <i>mit den Teilbereichen:</i>	mindestens 120 LP
<i>- allgemeine Förder- und Inklusionspädagogik</i>	<i>davon mindestens 40 LP</i>
<i>- zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2</i>	<i>davon mindestens 40 LP^{*)}</i>
4. Schulpraktikum im Masterstudium	mindestens 20 LP
5. Bachelor- und Masterarbeit insgesamt	mindestens 21 LP
6. variable Leistungspunkte	höchstens 19 LP
Insgesamt	300 LP

^{*)} Die Angabe bezieht sich jeweils auf ein Fach bzw. eine Fachdidaktik.

**Verordnung über die Anerkennung
ausländischer Lehrerqualifikationen
(Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung –
LQAV)**

Vom 10. Juni 2013
(GVBl. II Nr. 46)
Gz.: 35-45010

Auf Grund des § 13 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) und des § 15 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2
Anerkennung der Lehrerqualifikation**

- § 3 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 4 Antragstellung, Nachweise
- § 5 Feststellung
- § 6 Verfahren
- § 7 Mitwirkungspflichten

**Abschnitt 3
Ausgleichsmaßnahmen**

**Unterabschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 8 Ausgleichsmaßnahmen, Wahlrecht
- § 9 Nachweise für die Zulassung
- § 10 Leistungsbewertung

**Unterabschnitt 2
Anpassungslehrgang**

- § 11 Ziel
- § 12 Rechtsstellung der teilnehmenden Personen
- § 13 Inhalt, Durchführung und Dauer
- § 14 Meldung, Kapazitäten und Zulassung
- § 15 Abschluss des Anpassungslehrgangs, Bescheid

**Unterabschnitt 3
Eignungsprüfung**

- § 16 Ziel
- § 17 Inhalt, Durchführung
- § 18 Meldung und Zulassung
- § 19 Ergebnis der Eignungsprüfung, Bescheid

**Abschnitt 4
Schlussvorschriften**

- § 20 Statistik
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Zweck, Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung bestimmt das Nähere zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Lehrerqualifikation als Befähigung für ein Lehramt an Schulen im Land Brandenburg gemäß § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (angestrebtes Lehramt). Sie schließt die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 (ABl. L 59 vom 4.3.2011, S. 4) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung ein.

(2) Diese Verordnung ist auf alle Personen anzuwenden, die im Ausland eine Lehrerqualifikation erworben haben und ihre Absicht, im Land Brandenburg als Lehrkraft tätig zu sein, in geeigneter Form darlegen. Der § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Lehrerqualifikationen im Sinne dieser Verordnung sind Qualifikationen, die zur Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers im Ausland berechtigen und durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene und dokumentierte Berufserfahrung (berufspraktische Tätigkeit) nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von der im Ausland für die Lehrerqualifikation zuständigen Stelle ausgestellt wurden.

(3) Ausbildungsstaat im Sinne dieser Verordnung ist der Staat, in dem die Lehrerqualifikation erworben oder anerkannt wurde.

(4) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Schweiz.

(5) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind Maßnahmen, die den Ausgleich von Qualifikationsunterschieden, die zwischen der erworbenen und der für das angestrebte Lehramt geforderten Qualifikation bestehen, ermöglichen oder die Eignung für das angestrebte Lehramt feststellen.

Abschnitt 2 **Anerkennung der Lehrerqualifikation**

§ 3

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Eine Lehrerqualifikation wird von der zuständigen Stelle als Befähigung für das angestrebte Lehramt anerkannt, wenn

1. die antragstellende Person auf Grund dieser Lehrerqualifikation zur unmittelbaren Ausübung des Lehrberufs im Ausbildungsstaat in mindestens einem Fach gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (anzuerkennendes Fach) berechtigt oder die Befugnis zur Ausübung des Berufs als Lehrkraft trotz ihrer Lehrerqualifikation bisher aus Gründen verwehrt wurde, die der Berufsausübung im Land Brandenburg nicht entgegenstehen,
2. der zeitliche Unterschied zwischen der für den Erwerb der Lehrerqualifikation erforderlichen Qualifikationsdauer im Ausbildungsstaat und der Regelstudienzeit des angestrebten Lehramts im Land Brandenburg nicht mehr als ein Jahr beträgt und
3. zwischen den Ausbildungsinhalten, die nach den lehrerbildungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg für das angestrebte Lehramt und den Inhalten, die in der Ausbildung für den Erwerb der nachgewiesenen Lehrerqualifikation vorgesehen sind, keine wesentlichen qualitativen Unterschiede bestehen.

(2) Beträgt der zeitliche Unterschied gemäß Absatz 1 Nummer 2 mehr als ein Jahr, so ist dieser durch die Anrechnung der doppelten Dauer einer auf das angestrebte Lehramt bezogenen berufspraktischen Tätigkeit im Inland oder Ausland auszugleichen. Die anrechenbare Dauer beträgt höchstens vier Jahre. Die anzurechnende Dauer gemäß Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

(3) Liegt ein wesentlicher Unterschied in den Ausbildungsinhalten gemäß Absatz 1 Nummer 3 vor, ist durch die zuständige Stelle zu prüfen, ob dieser wesentliche Unterschied durch die in einer berufspraktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ganz oder teilweise ausgeglichen werden kann.

(4) Ist der Ausgleich eines zeitlichen Unterschieds und eines wesentlichen Unterschieds in den Ausbildungsinhalten nicht oder nur teilweise möglich, so können diese durch die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden.

(5) Wurde sowohl ein zeitlicher Unterschied als auch ein wesentlicher Unterschied in den Ausbildungsinhalten festgestellt, so kann nur der Ausgleich des wesentlichen Unterschieds in den Ausbildungsinhalten verlangt werden.

(6) Wird eine berufspraktische Tätigkeit teilweise als Ausgleich des Qualifikationsunterschieds angerechnet, so sind die Anforderungen in der Ausgleichsmaßnahme entsprechend anzupassen.

(7) Die Möglichkeit, anstelle einer Ausgleichsmaßnahme den Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen (Vorbereitungsdienst) zu absolvieren, bleibt unberührt.

§ 4

Antragstellung, Nachweise

(1) Der Antrag auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Lehrerqualifikation als Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz ist von der Inhaberin oder dem Inhaber (antragstellende Person) schriftlich beim Landesinstitut für Lehrerbildung (zuständige Stelle) zu stellen. Dem Antrag sind in Form von Originalen oder amtlich beglaubigten Kopien

1. ein amtlicher Identitätsnachweis,
2. die Ausbildungsnachweise für die anzuerkennende Lehrerqualifikation sowie gegebenenfalls Nachweise und Informationen, aus denen die Inhalte und die Dauer der absolvierten Ausbildung hervorgehen,
3. die Bescheinigungen über Dauer und Art der bisher im Inland oder Ausland ausgeübten beruflichen Tätigkeiten als Lehrkraft,
4. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit und
5. eine Erklärung in deutscher Sprache, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die antragstellende Person in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt oder eine Ausgleichsmaßnahme gemäß Abschnitt 3 absolviert hat,

als Nachweise beizufügen. Die zuständige Stelle kann verlangen, dass von der antragstellenden Person weitere Nachweise beigebracht werden, soweit diese für die Feststellung gemäß § 5 zwingend erforderlich sind. Die Forderung zur Beibringung weiterer Nachweise ist von der zuständigen Stelle gegenüber der antragstellenden Person im Einzelnen zu begründen.

(2) Von den Nachweisen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sind Übersetzungen in deutscher Sprache beizubringen. Sofern es für die Anerkennung erforderlich ist, kann die zuständige Stelle auch für die übrigen Nachweise Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem in Deutschland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu erstellen.

(3) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise, kann die zustän-

dige Stelle die antragstellende Person auffordern, weitere geeignete Nachweise innerhalb einer bestimmten Frist beizubringen. Soweit die Nachweise in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Mitgliedstaates wenden.

(4) Geeignete Nachweise für die Darlegung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 sind insbesondere der Nachweis über die Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit oder ein Nachweis über die Kontaktaufnahme mit der einstellenden Schulbehörde oder Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg. Bei antragstellenden Personen mit ständigem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten kann auf die Darlegung verzichtet werden, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 5 Feststellung

(1) Die zuständige Stelle stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 durch Bescheid fest, dass die im Ausland erworbene Lehrerqualifikation und gegebenenfalls die berufspraktische Tätigkeit der antragstellenden Person als Befähigung für das angestrebte Lehramt anerkannt werden.

(2) Erfolgt keine Feststellung gemäß Absatz 1, stellt die zuständige Stelle durch Bescheid fest, welche Qualifikationsunterschiede einer Anerkennung der Lehrerqualifikation als Befähigung für das angestrebte Lehramt entgegenstehen und wie die festgestellten Unterschiede ausgeglichen werden können. Der Bescheid enthält insbesondere die Feststellung

1. der Zuordnung der Lehrerqualifikation zu einem Lehramt nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz,
2. der bestehenden Qualifikationsunterschiede sowie
3. zu den Ausgleichsmöglichkeiten der Qualifikationsunterschiede.

Die Angaben gemäß Satz 2 Nummer 3 umfassen insbesondere die Form und den Zeitpunkt beziehungsweise die Dauer der Ausgleichsmaßnahme sowie die durch sie zu erwerbenden Qualifikationsmerkmale.

(3) Hat die für die Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen zuständige Stelle eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland die Anerkennung einer Lehrerqualifikation als Befähigung für ein Lehramt nach dem jeweiligen Landesrecht festgestellt, gilt § 13 Absatz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes, ohne dass es einer erneuten Feststellungsprüfung nach dieser Verordnung bedarf.

(4) Kann die antragstellende Person die Nachweise gemäß § 4 aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise beibringen oder ist das Beibringen der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die berufsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren fest und legt diese der Entscheidung über

die Anerkennung der Lehrerqualifikation zugrunde. Die antragstellende Person hat die Gründe, die dem Beibringen der Unterlagen entgegenstehen, eidesstattlich zu versichern.

(5) Sonstige geeignete Verfahren gemäß Absatz 4 sind insbesondere Unterrichtsprüben, schriftliche und mündliche Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(6) Die Anerkennung der nachgewiesenen Lehrerqualifikation als Befähigung für das angestrebte Lehramt ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 nicht erfüllt werden,
2. keine Zulassung zur Ausgleichsmaßnahme erfolgen konnte oder die Ausgleichsmaßnahme nicht erfolgreich absolviert wurde oder
3. die Nachweise gemäß § 4 trotz Aufforderung durch die zuständige Stelle nicht in angemessener Frist vollständig beigebracht werden.

§ 6 Verfahren

(1) Die zuständige Stelle bestätigt gegenüber der antragstellenden Person innerhalb der Frist von einem Monat den Eingang des Antrags und der ihm beigelegten Nachweise. In der Empfangsbestätigung ist das Eingangsdatum des Antrags mitzuteilen sowie auf die Frist gemäß Absatz 2 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die gemäß § 4 beizubringenden Nachweise unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist gemäß Satz 1 der antragstellenden Person mit, welche Nachweise noch beizubringen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis auf den Fristlauf gemäß Absatz 2, der erst nach Eingang aller beizubringenden Nachweise beginnt.

(2) Die zuständige Stelle trifft die Feststellungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 innerhalb der Frist von drei Monaten. Der Fristlauf beginnt nach dem Eingang aller geforderten Nachweise. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Soweit die Lehrerqualifikation in einem Mitgliedstaat erworben oder anerkannt wurde, beträgt die Fristverlängerung gemäß Satz 3 höchstens einen Monat. Die Fristverlängerung ist der antragstellenden Person rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und ihr gegenüber zu begründen.

(3) Im Fall des § 4 Absatz 2 ist der Fristlauf gemäß Absatz 2 Satz 1 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die antragstellende Person ist verpflichtet, alle Nachweise gemäß § 4 bei der zuständigen Stelle vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die antragstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und wird dadurch die Bearbeitung des Vorgangs erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person in anderer Weise die Bearbeitung des Vorgangs erheblich erschwert.

(3) Der Antrag kann von der zuständigen Stelle wegen fehlender oder nicht ausreichender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen wurde.

Abschnitt 3 Ausgleichsmaßnahmen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Ausgleichsmaßnahmen, Wahlrecht

(1) Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Qualifikationsunterschiede kann nach Wahl der antragstellenden Person

1. ein Anpassungslehrgang absolviert oder
2. eine Eignungsprüfung vor der zuständigen Stelle abgelegt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme nimmt die antragstellende Person ihr diesbezügliches Wahlrecht wahr. Nach der Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme ist eine Änderung der Wahlentscheidung nicht mehr möglich.

§ 9 Nachweise für die Zulassung

(1) Die Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme setzt voraus, dass die antragstellende Person über Kenntnisse in der deutschen Sprache auf der Kompetenzstufe C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügt oder diese nachweist.

(2) Vor Beginn der Ausgleichsmaßnahme ist von der antragstellenden Person der zuständigen Stelle ein erweitertes Führungszeugnis oder ein entsprechendes Dokument vorzulegen. Für antragstellende Personen mit ständigem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten genügt die Vorlage einer Bescheinigung oder Urkunde gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist.

(3) Soweit der Antrag auf die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang gestellt wird, ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand gemäß den Vorgaben der zuständigen Stelle abzugeben.

§ 10 Leistungsbewertung

(1) Die in jeder Unterrichtsprobe gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 erbrachte Leistung und jede Prüfungsleistung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 sind von dem jeweils dafür vorgesehenen Ausschuss mit einer Note zu bewerten, die aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die von den einzelnen Ausschussmitgliedern für diese Leistung erteilt worden sind, zu bilden ist. Für die Bewertung der Leistungen gemäß Satz 1 sind die Notenskala sowie die Vorschriften zur Bildung von Gesamtbewertungen gemäß den Bestimmungen für die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung anzuwenden.

(2) Die Beurteilung der fachlichen Leistungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgt durch eine Note. Die zu beurteilenden Leistungsmerkmale und Leistungselemente, deren Bewertung und die Bildung der Note gemäß Satz 1 richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Land Brandenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Unterabschnitt 2 Anpassungslehrgang

§ 11 Ziel

Im Anpassungslehrgang sollen die im Vergleich zwischen den erworbenen und für das angestrebte Lehramt geforderten Qualitätsunterschiede ausgeglichen und die fehlenden Qualitätsmerkmale nachträglich erworben werden. Bei einem erfolgreichen Besuch des Anpassungslehrgangs wird die Befähigung für das angestrebte Lehramt erworben.

§ 12 Rechtsstellung der teilnehmenden Personen

Der Anpassungslehrgang wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses absolviert. In dieser Zeit besteht für die teilnehmende Person ein Anspruch auf Unterhaltsgeld in Höhe der Bezüge für die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten im Vorbereitungsdienst für das angestrebte Lehramt.

§ 13 Inhalt, Durchführung und Dauer

(1) Der Anpassungslehrgang umfasst

1. die schulpraktische Tätigkeit (Schulpraxis) an einer Schule (Praxissschule) in Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters und
2. die Teilnahme an Seminarveranstaltungen des Landesinstituts für Lehrerbildung,

die sich auf das angestrebte Lehramt beziehen. Im Rahmen des Anpassungslehrgangs kann verlangt werden, fehlende wissenschaftliche oder künstlerische, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Ausbildungsinhalte durch eine erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen an einer Hochschule auszugleichen. Darüber hinaus kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen oder Praktika zum Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten verlangt werden, soweit dies auf Grund lehrerbildungsrechtlicher Bestimmungen für das angestrebte Lehramt erforderlich ist.

(2) Praxisschulen sind die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. Praxisschulen können auch Ersatzschulen sein.

(3) Der Anpassungslehrgang dauert je nach den festgestellten Qualifikationsunterschieden mindestens sechs Monate, höchstens jedoch drei Jahre. Wird er aus nicht selbst zu verantwortenden Gründen um mehr als zehn Wochen unterbrochen, so kann eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs erfolgen, wenn dadurch das Erreichen des Qualifikationsziels ermöglicht wird.

(4) Beträgt die Dauer des Anpassungslehrgangs mehr als ein Jahr, so ist zum Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsstand der teilnehmenden Person durch die sie betreuenden Seminarleiterinnen und Seminarleiter des Landesinstituts für Lehrerbildung im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Praxisschule einzuschätzen.

(5) Wird während des Anpassungslehrgangs festgestellt, dass die festgelegten Qualifikationsziele korrekturbedürftig sind, so kann die Dauer des Anpassungslehrgangs bis zu der zulässigen Höchstdauer von drei Jahren verlängert oder mit Zustimmung der teilnehmenden Person verkürzt werden.

(6) Erfüllt die teilnehmende Person die sich aus ihrem Ausbildungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend, kann das Ausbildungsverhältnis von der zuständigen Stelle beendet werden.

§ 14

Meldung, Kapazitäten und Zulassung

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Anpassungslehrgang ist innerhalb der für den Vorbereitungsdienst des angestrebten Lehramts bekannt gegebenen Bewerbungsfristen an die zuständige Stelle zu richten und gilt für den darauffolgenden Einstellungstermin.

(2) Für einen lehramtsbezogenen Anpassungslehrgang sind im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten des Landesinstituts für Lehrerbildung bis zu 4 Prozent der für den Vorbereitungsdienst des jeweiligen Lehramts zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, jedoch mindestens ein Ausbildungsplatz je Lehramt, zur Verfügung zu stellen.

(3) Übersteigt die Anzahl der antragstellenden Personen die Anzahl der für einen lehramtsbezogenen Anpassungslehrgang zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge des Eingangs des Antrags gemäß Absatz 1.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zum Anpassungslehrgang ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Kann keine Zulassung zum Anpassungslehrgang erteilt werden, ist dies zu begründen.

§ 15

Abschluss des Anpassungslehrgangs, Bescheid

(1) Der Anpassungslehrgang schließt mit

1. einer Beurteilung der in der Schulpraxis erbrachten fachlichen Leistungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Praxisschule und
2. je einer Unterrichtsprobe in den anzuerkennenden Fächern ab.

(2) Die Unterrichtsproben sind am selben Tag und, abgesehen von Unterrichtsproben im fremdsprachlichen oder bilingualen Unterricht, ausschließlich in deutscher Sprache abzulegen.

(3) Für jede abzulegende Unterrichtsprobe ist durch die zuständige Stelle ein Ausschuss zu bilden, dem als Mitglieder

1. eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter des Landesinstituts für Lehrerbildung oder eine Person der Schulaufsicht als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine weitere Seminarleiterin oder ein Seminarleiter des Landesinstituts für Lehrerbildung und
3. ein Mitglied der Schulleitung der Praxisschule

angehören.

(4) Die zuständige Stelle stellt in einem Bescheid fest, ob der Anpassungslehrgang erfolgreich oder nicht erfolgreich von der teilnehmenden Person absolviert wurde. Der Anpassungslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn jede der gemäß Absatz 1 nachzuweisenden Leistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Soweit durch die zuständige Stelle festgestellt wird, dass der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich absolviert wurde, ist dies zu begründen.

(5) Wurde der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich absolviert, so kann er auf Antrag um bis zu sechs Monate verlängert werden, sofern die Höchstverweildauer von drei Jahren nicht überschritten wird. Für die Feststellung, ob nach der Verlängerung der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert wurde, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Unterabschnitt 3 Eignungsprüfung

§ 16

Ziel

Mit der Eignungsprüfung soll beurteilt werden, ob die zu prüfende Person über die erforderliche Befähigung für das angestrebte Lehramt verfügt.

§ 17 Inhalt, Durchführung

(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich ausschließlich auf die inhaltlichen Anforderungen, die der zu prüfenden Person gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 mitgeteilt wurden. Bei den Prüfungsanforderungen ist zu berücksichtigen, dass die zu prüfende Person bereits über eine im Ausland erworbene Lehrerqualifikation verfügt.

(2) Als Prüfungsleistungen sind

1. in jedem anzuerkennenden Fach eine Unterrichtsprobe und
2. eine mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums

nachzuweisen. Die Prüfungsteile gemäß Satz 1 sind am selben Tag zu absolvieren. Die Eignungsprüfung wird, abgesehen von Unterrichtsproben im fremdsprachlichen oder bilingualen Unterricht, ausschließlich in deutscher Sprache abgelegt.

(3) Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde die Schule, an der die Unterrichtsproben abgelegt werden sollen. Zur Vorbereitung auf die Unterrichtsproben ist die zu prüfende Person berechtigt, für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen in den für die Prüfung vorgesehenen Lerngruppen und Fächern zu hospitieren und zu unterrichten.

(4) Die Themen für die abzulegenden Unterrichtsproben werden nach Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter durch die zu prüfende Person festgelegt. Sie teilt die Themen spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin der zuständigen Stelle mit.

(5) Der thematische Rahmen für die mündliche Prüfung wird auf Vorschlag der zu prüfenden Person von der zuständigen Stelle festgelegt und bis spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin der zu prüfenden Person mitgeteilt.

(6) Für jede zu prüfende Person sind von der zuständigen Stelle Prüfungsausschüsse zu bilden. Dem Prüfungsausschuss für die Unterrichtsproben gehören

1. eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter des Landesinstituts für Lehrerbildung oder eine Person der Schulaufsicht als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine weitere Seminarleiterin oder ein weiterer Seminarleiter des Landesinstituts für Lehrerbildung und
3. ein Schulleitungsmitglied der jeweiligen Schule

als Mitglieder an. Dem Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung gehören

1. eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter des Landesinstituts für Lehrerbildung oder eine Person der Schulaufsicht als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. je anzuerkennendes Fach eine weitere Seminarleiterin oder ein weiterer Seminarleiter des Landesinstituts für Lehrerbildung

als Mitglieder an.

§ 18 Meldung und Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist schriftlich an die zuständige Stelle zu richten.

(2) Mit der Zulassung teilt die zuständige Stelle der zu prüfenden Person die Schule, an der die Unterrichtsproben abzulegen sind, den Prüfungstermin, die Besetzung der Prüfungsausschüsse gemäß § 16 Absatz 6 und die zu erbringenden Prüfungsleistungen schriftlich mit.

§ 19 Ergebnis der Eignungsprüfung, Bescheid

(1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die in den Prüfungsteilen erbrachten Leistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Wurde ein Prüfungsteil nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Note im betreffenden Prüfungsteil bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

(2) Wird ein Prüfungsteil nach seiner Wiederholung nicht bestanden oder lässt die zu prüfende Person die Frist gemäß Absatz 1 Satz 3 ohne anerkannten Grund verstreichen, so sind dieser Prüfungsteil und die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die zuständige Stelle stellt in einem Bescheid auf Grund der erbrachten Prüfungsleistungen fest, ob die Eignungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Soweit durch die zuständige Stelle festgestellt wird, dass die Eignungsprüfung nicht bestanden wurde, ist dies zu begründen.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 20 Statistik

Über die Verfahren zur Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Lehrerqualifikation gemäß dieser Verordnung ist durch die zuständige Stelle kalenderjährlich eine Statistik zu erheben, in der für jeden Verfahrensfall

1. die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht und der Wohnort der antragstellenden Person,
2. das Datum der Antragstellung,
3. der Ausbildungsstaat,

4. das gemäß dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz angestrebte Lehramt,
 5. das Datum, der Gegenstand und die Art der Entscheidung der zuständigen Stelle sowie
 6. die eingelegten Rechtsbehelfe und die Entscheidungen darüber
- zu erfassen sind. Für die Erhebung der Daten besteht für die zuständige Stelle Auskunftspflicht.

§ 21 Übergangsvorschriften

(1) Über Anträge von Personen aus Mitgliedstaaten zur Anerkennung einer erworbenen Lehrerqualifikation, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei der zuständigen Stelle gestellt wurden, ist gemäß den Bestimmungen der EG-Lehramtsanerkennungsverordnung vom 22. November 2007 (GVBl. II S. 482) zu entscheiden. Soweit durch die zuständige Stelle festgestellt wird, dass eine Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren ist, wird diese auf der Grundlage der EG-Lehramtsanerkennungsverordnung durchgeführt und ist spätestens bis zum 31. Juli 2017 zu beenden.

(2) Personen aus Mitgliedstaaten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an einer Ausgleichsmaßnahme teilnehmen, führen diese gemäß der EG-Lehramtsanerkennungsverordnung durch. Sie ist bis spätestens 31. Juli 2017 zu beenden.

(3) Ist von der zuständigen Stelle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung über vorliegende Anträge von Personen aus Drittstaaten zur Anerkennung einer erworbenen Berufsqualifikation nicht entschieden worden, so ist die Entscheidung hierüber gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu treffen. Sofern die Anerkennung einer Berufsqualifikation von Personen aus Drittstaaten gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, nicht erfolgen konnte, setzt eine Entscheidung auf Grund dieser Verordnung eine erneute Antragstellung voraus.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die EG-Lehramtsanerkennungsverordnung vom 22. November 2007 (GVBl. II S. 482) außer Kraft.

Potsdam, den 10. Juni 2013

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Staatliches Schulamt

Vom 8. Juli 2013
Gz.: 12-501-00

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der Verwaltungsvorschrift Staatliches Schulamt

In Nummer 16 Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift Staatliches Schulamt vom 14. Mai 2008 (ABl.MBJS S. 152) wird das Datum „31. Juli 2013“ durch das Datum „30. September 2014“ ersetzt.

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 2013

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV)

Vom 29. Juli 2013
Gz.: 34.31-51511

Auf Grund des § 115 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht:

- 1 - Zweck und Rechtsgrundlage**
- 2 - Zweckempfänger**
- 3 - Zweckvoraussetzungen**
- 4 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5 - Sonstige Zweckbestimmungen**
- 6 - Verfahren**
- 7 - Geltungsdauer**

Anlage 1 - Antragsformular
Anlage 2 - Merkblatt

1 - Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler in einem Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft zum Besuch der zuständigen Berufsschule.

2 - Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind die Schulverwaltungsämter der Landkreise oder der kreisfreien Städte als Erstempfänger, die die Zuwendungen insbesondere gemäß Nummer 12 der VVG zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterleiten.

(2) Letztempfänger sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Auszubildende mit Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, die im Land Brandenburg gemäß § 39 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) berufsschulpflichtig oder gemäß § 39 Absatz 4 Satz 1 BbgSchulG berufsschulberechtigt sind und beim Besuch der auswärtigen zuständigen Berufsschule auf Unterkunft während der schulischen Ausbildung am Schulort angewiesen sind, da ihnen die täglichen Fahrtzeiten zwischen Wohnung oder dem Ort ihres ständigen Aufenthaltes und dem Schulort nicht zugemutet werden können.

3 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Berufsschülerinnen und Berufsschülern können Zuschüsse für die beim Besuch einer zuständigen auswärtigen Berufsschule entstehenden Kosten erhalten, wenn ein Antrag auf Gewährung von Zuschüssen an den gemäß § 100 Absatz 3 BbgSchulG zuständigen Schulträger, in dessen Gebiet sich die im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsstätte befindet, gestellt wird. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind bei der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Zuschüsse für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung am Schulort können Berufsschülerinnen und Berufsschülern gewährt werden, wenn grundsätzlich die zuständige Berufsschule innerhalb des Landes Brandenburg oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland besucht wird und aufgrund der Entfernung von der Wohnung oder dem Ort des ständigen Aufenthaltes die tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterkunft notwendig ist.

(3) Die tägliche An- und Rückfahrt von der Wohnung zur Schule ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrtzeit einschließlich Weg- und Wartezeiten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt drei Stunden nicht überschreitet. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn bei einer Fahrtzeit, die drei Stunden unterschreitet, aufgrund der Art der Behinderung die tägliche Fahrt besonders beschwerlich erscheint.

4 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- (4) Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- (5) Der Zuschuss beträgt 50 v. H. der nachgewiesenen Gesamtkosten für Unterkunft und Verpflegung. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 10,00 € pro Tag.
- (6) Die Unterkunft erfolgt in der Regel in einem Wohnheim. Ist dies nicht möglich, können auch die Aufwendungen bei privater Unterkunft bezuschusst werden.
- (7) Kann die Berufsschülerin oder der Berufsschüler an der Gemeinschaftsverpflegung während der Unterkunft im Wohnheim nicht teilnehmen und/oder die Verpflegungskosten nicht nachweisen, so ist von einem Richtwert von 5,50 € täglich als Gesamtkosten für Verpflegung im Rahmen einer Selbstverpflegung auszugehen.

5 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Der Zuschuss wird für die Dauer der auswärtigen Unterkunft während der schulischen Ausbildung gewährt.
- (2) Unterrichtsfreie Tage, Sonn- und Feiertage, die zwischen Unterrichtstagen liegen, sind bezuschussungsfähig einschließlich nicht abzuweisender Verpflegungskosten, wenn die Berufsschülerin oder der Berufsschüler auf auswärtige Unterkunft angewiesen ist und darüber einen Nachweis erbringt.
- (3) Der An- und Abreisetag wird für die Verpflegungsaufwendungen als jeweils ein halber Tag angerechnet.
- (4) Muss der auswärtige Berufsschulbesuch ohne Verschulden der Berufsschülerin oder des Berufsschülers unterbrochen werden, z. B. wegen Krankheit und müssen die Unterkunftskosten nachweislich weitergezahlt werden, wird der Zuschuss für diese Zeit, jedoch höchstens bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblockes, weiter gewährt.
- (5) Der Zuschuss wird nicht gewährt für Zeiten, in denen die Berufsschülerin oder der Berufsschüler unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben ist.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei sozialen Härten, kann eine Abschlagszahlung erfolgen.
- (7) Die Auszahlung des Zuschusses kann auch an Dritte erfolgen, sofern von den Berufsschülerinnen und Berufsschülern, bei Minderjährigen deren Eltern, eine Abtretungserklärung dem Antrag beigelegt wird. Die Abtretung an Dritte kann nur im vollen Umfang erfolgen.

6 - Verfahren

6.1 - Antragsverfahren

(1) Berufsschülerinnen und Berufsschüler oder für Minderjährige deren Eltern (Letztempfänger) sollen während des ersten Ausbildungshalbjahres die voraussichtlichen Kosten für die Dauer der Ausbildung beim Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet die Ausbildungsstätte liegt, anzeigen.

(2) Die Zuschüsse werden jeweils für ein Schulhalbjahr gewährt. Die Anträge gemäß der Anlage 1 sind nach Ablauf eines Schulhalbjahres jeweils spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober bei dem gemäß Absatz 1 zuständigen Schulverwaltungsamt einzureichen. Die Termine sind Ausschlussfristen.

(3) Dem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen sind ein Nachweis über die Teilnahme am Unterricht, der Turnusplan der Berufsschule, die Original-Belege für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung und eine Kopie des Ausbildungsvertrages beizulegen. Bei Folgeanträgen ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages nur dann beizulegen, wenn Änderungen gegenüber dem Erstantrag eingetreten sind.

(4) Anträge auf Bewilligung des Zuschusses für das vorangegangene Schulhalbjahr sind durch das Schulverwaltungsamt unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Mittel vom Erstempfänger spätestens bis zum 1. Februar oder 1. August des Jahres beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzureichen. Der Mittelbedarf ist anhand des IST-Standes des vorhergehenden Bewilligungszeitraumes und der bereits vorliegenden Anträge zu ermitteln.

6.2 - Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung der Zuwendung an die Erstempfänger erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erteilt.

(2) Die Weitergabe der Zuwendung an die Letztempfänger erfolgt durch gesonderte Bewilligungen durch die Erstempfänger. Sie entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Das Schulverwaltungsamt gewährleistet den Nachweis der Bewilligung an die Letztempfänger durch einen Prüfungs- und Berechnungsbogen.

(4) Rücknahme oder Widerruf der Bewilligungen richten sich nach §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (des Bundes) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

6.3 - Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung an die Erstempfänger erfolgt nach Zahlungsanforderung für zwei Monate im Voraus unbar auf das angegebene Konto.

(2) Die Auszahlung durch die Erstempfänger an die Letztempfänger erfolgt nach Zuwendung durch das Land unbar auf das angegebene Konto.

6.4 - Verwendungsnachweisverfahren

(1) Der Erstempfänger legt gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jeweils nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes, einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Übersicht zu den ausgereichten Mitteln an die jeweiligen Letztempfänger unter Angabe der für Unterkunft und/oder Verpflegung genehmigten Anzahl von Tagen beizufügen. Der Erstempfänger der Zuwendung hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuführen. Die nähere Ausgestaltung des Nachweisverfahrens im Zuwendungsbescheid bleibt unberührt.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO und die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (des Bundes) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg soweit nicht in diesen Richtlinien Änderungen zugelassen sind.

7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. August 2013 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2015 außer Kraft.

Potsdam, den 29. Juli 2013

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Anlage 1

VOR DEM AUSFÜLLEN AUF JEDEN FALL DAS MERKBLATT LESEN!!

An das Schulverwaltungsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt

--

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für **Unterkunft und Verpflegung** bei notwendiger auswärtiger Unterbringung

- Erstantrag* Folgeantrag*
 1. Schulhalbjahr* des Schuljahres
 2. Schulhalbjahr* des Schuljahres

*Das Zutreffende ankreuzen.

Bitte in Druckschrift ausfüllen!!!

1. Persönliche Angaben	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Anschrift des/der Personensorgeberechtigten falls vom oben genannten Wohnort abweichend	
Tel.-Nr. (für ggf. Rückfragen)	E-Mail-Adresse (für ggf. Rückfragen)

2. Ausbildungsverhältnis	
Ausbildungsvertrag im Ausbildungsberuf	Beginn der Ausbildung lt. Ausbildungsvertrag
Name des Ausbildungsbetriebes	
Anschrift des Ausbildungsbetriebes (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Ausbildungsstätte mit dem überwiegenden Teil der Ausbildung lt. Ausbildungsvertrag, falls abweichend vom Hauptsitz (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	

3. Entfernung zur Berufsschule
Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt <input type="text"/> km.
Die Gesamtreisezeit für die tägliche Hin- und Rückfahrt (einschließlich Weg-, Warte- und Übergangszeiten) bei Benutzung der günstigsten öffentlichen Verkehrsverbindung würde <input type="text"/> Std. <input type="text"/> Min. betragen.

4. Aufstellung der entstandenen Unterbringungskosten				
Unterrichtszeiträume des beantragten Schulhalbjahres		Anzahl der erforderlichen Tage im Wohnheim	Kosten für die Unterbringung (€)	
vom	bis		insgesamt	pro Tag
			<input type="checkbox"/> nur Unterkunft*	<input type="text"/>
			<input type="checkbox"/> Selbstverpflegungskosten**	<input type="text"/>
			<input type="checkbox"/> Unterkunft und Vollverpflegung*	<input type="text"/>
			<input type="checkbox"/> Unterkunft und Teilverpflegung*	<input type="text"/>
			* Gesamtanzahl der Tage im Wohnheim während des Besuches der Berufsschule	
			** An- und Abreisetag werden zu jeweils einem halben Tag angerechnet	

5. Bestätigung der Berufsschule		
Vorname, Name der Berufsschülerin/des Berufsschülers		
Die/der o. g. Berufsschülerin/Berufsschüler befindet sich in der Berufsausbildung (duales System). Sie/Er besucht die für die Ausbildungsstätte zuständige Schule und hatte im <input type="checkbox"/> Schulhalbjahr des Schuljahres <input type="text" value="201.../..."/> Berufsschulunterricht in der Zeit vom <input type="text"/> bis zum <input type="text"/> an <input type="text"/> Tagen		
<input type="checkbox"/> sie/er hat die Berufsschule der o.g. Zeiträume ordnungsgemäß besucht,		
<input type="checkbox"/> unentschuldigt gefehlt an folgenden Tagen: _____		
<input type="checkbox"/> entschuldigt gefehlt an folgenden Tagen: _____		
Stempel der Schule	Datum	Unterschrift

<p>6. Anlagen zum Antrag</p> <p>Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen beigelegt: (Nicht vollständig eingereichte Anträge werden zurückgesendet!)</p> <p><input type="checkbox"/> Kopie des Ausbildungsvertrages (bei einem Folgeantrag nur, sofern Änderungen gegenüber dem Erstantrag eingetreten sind)</p> <p><input type="checkbox"/> Rechnungen, Quittungen und Überweisungsbelege im Original</p> <p><input type="checkbox"/> Turnus- oder Blockplan der Berufsschule</p>
--

<p>7. Auszahlung</p>	
Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:	
Kontoinhaberin/Kontoinhaber (Vorname, Name):	* International Bank Account Number ** Bank Identifier Code
IBAN*: DE	BIC** und Name des Kreditinstitutes:

<p>8. Abtretungserklärung</p> <p>Sofern der Zuschuss nicht an den/die Berufsschüler/-in bzw. den/die Erziehungsberechtigten überwiesen werden soll, so ist eine Abtretungserklärung des/r anspruchsberechtigten Schülers/Schülerin bzw. des/der Erziehungsberechtigten mit vorzulegen. Entsprechende Formulare sind im jeweiligen Schulverwaltungsamt erhältlich.</p>
--

<p>9. Erklärung</p> <p>Ich erkläre hiermit, dass die von mir getätigten Angaben wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Zuschüsse an die Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten sind.</p> <p>Hinweis zum Datenschutz:</p> <p>Die im Rahmen der Beantragung eines Zuschusses für Unterkunft und Verpflegung erhobenen notwendigen personenbezogenen Daten können durch das Schulverwaltungsamt an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg übermittelt werden.</p>	
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift der Berufsschülerin/des Berufsschülers	Unterschrift der Personensorgeberechtigten (bei minderjährigen Berufsschülern)

<p>10. Zuschuss (wird vom zuständigen Schulverwaltungsamt ausgefüllt)</p>	
<p>Entsprechend dem gestellten Antrag wird ein Zuschuss in Höhe von _____ € gewährt → siehe Prüfungs- und Berechnungsbogen</p>	
Ort, Datum	Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters

Anlage 2**Merkblatt**

für Berufsschülerinnen und Berufsschüler zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung während des Besuches der Berufsschule

WER?

Antragsberechtigt sind berufsschulpflichtige oder berufsschulberechtigte Berufsschülerinnen und Berufsschüler, oder wenn sie noch nicht volljährig sind, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten,

- die im Land Brandenburg in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben

und

- deren Zeitaufwand für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule, einschließlich der Weg-, Warte- und Übergangszeiten, drei Stunden überschreiten würde. Die Minuten sind auf volle fünf Minuten aufzurunden. Beispiel: 3h 6 min → 3 h 10 min

WIE?

Auf dem beiliegenden Antragsformular lassen Sie sich durch das Oberstufenzentrum/die Berufsschule den Zeitraum und die Anzahl der Tage, an denen Sie am Berufsschulunterricht teilgenommen haben, bestätigen.

Dem Antrag legen Sie die **Originalbelege/Originalrechnungen** (Anzahl der Übernachtungen muss ersichtlich sein) und den Zahlungsnachweis (Kontoauszug oder Quittung über Barzahlung) zu den Kosten, die Ihnen für die Unterkunft und Verpflegung entstanden sind bei und tragen die Beträge unter Punkt 4 des Antragsformulars ein. Erfolgt im Wohnheim keine Verpflegung, so wird von einem Richtwert von 5,50 € pro Tag für Verpflegung ausgegangen.

Bei einem Erstantrag ist immer eine Kopie des Ausbildungsvertrages beizufügen.

WANN und WO?

Zu Beginn des 1. Ausbildungsjahres stellen Sie für die Planung und Registrierung bei dem Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Gebiet sich Ihre Ausbildungsstätte befindet, einen formlosen Antrag unter Angabe der Ausbildungsdauer und der voraussichtlich entstehenden Kosten.

Mit dem Antragsformular beantragen Sie die Zuschüsse

- spätestens **bis zum 1. April** des Jahres für das vorangegangene gesamte 1. Schulhalbjahr und
- spätestens **bis zum 1. Oktober** des Jahres für vorangegangene gesamte 2. Schulhalbjahr

beim vorgenannten Schulverwaltungsamt.

Die genannten Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ihr Antrag muss mit allen erforderlichen Nachweisen bis zum Ablauf dieser Fristen eingegangen sein, ansonsten verlieren Sie den Anspruch auf Zuschuss für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

WIE VIEL?

Der Zuschuss beträgt 50 % der je Aufenthaltstag nachgewiesenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten, jedoch höchstens 10,00 € pro Tag. Der An- und Abreisetag wird für die Selbstverpflegungspauschale jeweils als ein halber Aufenthaltstag gerechnet.

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen! Das sind unter anderem:

- der vollständige Name und die Anschrift des Ausbildungsbetriebes sowie des Ausbildungsberufes
- Ihre IBAN und BIC einschließlich des Namens des Kreditinstitutes angegeben sind.

Unvollständige Anträge werden unbearbeitet zurück geschickt!

Anschriften der Schulverwaltungsämter

Landkreis Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg a. d. Havel

Stadtverwaltung Cottbus
Karl-Marx-Straße 67
03050 Cottbus

Landkreis Dahme-Spreewald
Beethovenweg 14
15907 Lübben

Landkreis Elbe-Elster
Grochwitzer Straße 20
04916 Herzberg/Elster

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15230 Frankfurt (Oder)

Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Landkreis Märkisch-Oderland
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15841 Beeskow

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16802 Neuruppin

Stadtverwaltung Potsdam
Hegelallee 6 - 8, Haus 10
14461 Potsdam

Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Landkreis Prignitz
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Rundschreiben 7/2013

Vom 27. Juni 2013
Gz: 31-54101

Termine für die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2013/2014 und 2014/15

Zur Vorbereitung und Durchführung der Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2013/2014 und 2014/15 werden entsprechend Abschnitt 2 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV-Diagnostische Testverfahren) folgende Termine sowie organisatorischen Hinweise veröffentlicht.

1. Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8

Die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 finden an den in der Anlage genannten Terminen statt. Alle Schülerinnen und Schüler, die nach den Rahmenlehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet werden, sind gemäß § 44 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, an den Vergleichsarbeiten teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die am Testtag verhindert sind, können nach Entscheidung der Fachlehrkraft die Arbeit nachschreiben. Vergleichsarbeiten wie Vera 3 oder 8 werden nicht zensiert, sondern verfolgen diagnostische Zwecke und ermöglichen eine bessere individuelle Förderung. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechnen gibt es daher auch keinen Nachteilsausgleich, die Durchführungshinweise sind für alle in gleicher Weise einzuhalten. Zur Unterstützung der Arbeit der Schulen werden ihnen didaktische Handreichungen und Ergänzungsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Hinweise zur Anmeldung und weitere Informationen:

a) Schulen müssen sich auf dem Web-Portal des Instituts für

Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) <http://www.isq-bb.de> anmelden. Mit der Anmeldung wird u. a. auch die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festgelegt, für die die Schule dann die erforderliche Zahl von Testheften erhält. Die Zeiträume für die Anmeldung werden noch bekanntgegeben.

- b) Beispielaufgaben für die **Jahrgangsstufe 3 und 8** sind auf den Seiten des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) <http://www.isq-bb.de> oder auf der Internetseite des Instituts für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB): http://www.iqb.hu-berlin.de/bista/aufbsp/vera8_2009/ zu finden. Bitte beachten Sie auch die Antwortbox zu den am häufigsten gestellten Fragen zu VERA 8.
- c) Die Entscheidung zur Teilnahme an den bei Vera 3 bzw. 8 nicht als Pflicht festgelegten Fächern bzw. Bereichen erfolgt durch die Schulleitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkonferenzen. Für Schulen in freier Trägerschaft ist die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 bzw. 8 grundsätzlich freiwillig. Die Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden diesen und deren Eltern zu dem durch das für Schule zuständigen Ministerium festgesetzten Zeitpunkt bekannt gegeben, eine Kopie wird der Schülerakte beigefügt. Die Aufgabenhefte sollen den Eltern nach der Auswertung zur freien Verfügung ausgehändigt werden.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2013 in Kraft und am 31. Juli 2015 außer Kraft.

(2) Das Rundschreiben 11/2012 vom 7. September 2012 (ABl. MBSJ Nr. 8 /2012 S. 322) tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Anlage

Terminübersicht Vera 3 und Vera 8 im Schuljahr 2013/2014

Jahrgangsstufe	Fach	Termine	Verpflichtungsgrad	Dauer
VERA 3	Deutsch Lesen	20. Mai 2014	verpflichtend	40 Minuten
	Deutsch Orthografie	22. Mai 2014	freiwillig	30 Minuten
	Mathematik (RF und DHW)	13. Mai 2014	verpflichtend	2 x 30 Minuten
VERA 8	Englisch Lesen	25. März 2014	freiwillig	40 Minuten
	Englisch Zuhören		verpflichtend	40 Minuten
	Deutsch Lesen	21. März 2014	freiwillig	40 Minuten
	Deutsch Sprachgebrauch		verpflichtend	40 Minuten
	Mathematik (alle Leitideen)	28. März 2014	freiwillig	80 min (einschließlich Pause)
	Die Termine für die Informationsveranstaltungen des ISQ für Lehrkräfte aus Brandenburg werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.			

Terminübersicht Vera 3 und Vera 8 im Schuljahr 2014/2015

Jahrgangsstufe	Fach	Termine	Verpflichtungsgrad	Dauer
VERA 3	Deutsch Lesen	05.05.2015	wird noch festgelegt	40 Minuten
	Deutsch Sprache und Sprachgebrauch untersuchen	07.05.2015		40 Minuten
	Mathematik (DHW und ZO)	28.04.2015		2 x 30 Minuten
VERA 8	Englisch Lesen	24.02.2015	wird noch festgelegt	40 Minuten
	Englisch Zuhören			40 Minuten
	Deutsch Lesen	02.03.2015		40 Minuten
	Deutsch - Schreiben			40 Minuten
	Mathematik (alle Leitideen)	26.02.2015		80 min (einschließlich Pause)
	Die Termine für die Informationsveranstaltungen des ISQ für Lehrkräfte aus Brandenburg werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.			

Rundschreiben 8/13

Vom 9. Juli 2013
Gz.: 33.03-51424

Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2014/2015 in der gymnasialen Oberstufe

Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2014/2015 werden folgender Terminrahmen gemäß § 16 Absatz 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2011 (GVBl. II, Nummer 30), sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht.

1. Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2014/2015

Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 17 Absatz 6 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. Gegebenenfalls sind für Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.
- Die Wahl freiwilliger Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch die Schülerinnen und

Schüler kann bis zu zwei Werktagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der angesetzten pflichtigen Zusatzprüfungen im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach möglich sein.

- Für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des dezentralen Abiturs sind die Termine schulintern zu planen. Dabei können Termine, die für Fächer des Zentralabiturs vorgesehen sind, auch für Klausuren des dezentralen Abiturs genutzt werden, sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler das jeweilige Fach des Zentralabiturs nicht als Prüfungsfach gewählt haben.
- Die Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife kann auch nach dem 30. Juni 2015 erfolgen, wenn an einer Schule kein Prüfling den Bundesfreiwilligendienst oder den Freiwilligen Wehrdienst zum 1. Juli 2015 antreten wird.

Falls die zentral festgelegten Nachschreibetermine für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des Zentralabiturs von Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätere dezentrale Nachschreibetermine fest. Die Aufgabenvorschläge werden in diesem Fall dezentral gemäß § 23 Absatz 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung erarbeitet und genehmigt. Eine Auswahl unter mehreren Aufgabenvorschlägen entfällt für die Schülerinnen und Schüler.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2014 in Kraft und am 31. Juli 2015 außer Kraft.

Anlage

**Abiturprüfung im Schuljahr 2014/2015 in der gymnasialen Oberstufe
Termine und Fristen**

Termin/Frist	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis zum 9.9.2014	Festlegung der Abiturprüfungsfächer; Beantragung einer Besonderen Lernleistung	§ 10 Absatz 2, 3 und 4 GOSTV
bis zum 11.9.2014	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 17 GOSTV
bis zum 19.1.2015	Abgabe der dezentralen Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schulrätin oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	§ 23 Absatz 3 GOSTV, Nummer 14 Absatz 1 und 2 VV-GOSTV
14.4.2015	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 19 GOSTV
23.4.2015	Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung, letzter Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 19 GOSTV, § 19 Absatz 2 GOSTV, Nummer 13 VV-GOSTV
24.4. bis 19.5.2015	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung, Termine für die Fächer des Zentralabiturs: 24.4., 9.00 Uhr, Englisch 28.4., 9.00 Uhr, Mathematik 30.4., 9.00 Uhr, Deutsch 4.5., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 6.5., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik 8.5., 9.00 Uhr Französisch	§ 22, § 23 Absatz 1 GOSTV, Nummer 14 VV-GOSTV
ab 20.5.2015	Mündliche Abiturprüfungen einschl. Kolloquien der Besonderen Lernleistung sowie Zusatzprüfungen	§ 25 GOSTV, Nummer 16 VV-GOSTV
5.6. bis 18.6.2015	Nachschreibeterminen für die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des Zentralabiturs: 5.6., 9.00 Uhr, Englisch 8.6., 9.00 Uhr, Deutsch 10.6., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 12.6., 9.00 Uhr, Mathematik 16.6., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik 18.6., 9.00 Uhr, Französisch	§ 23 GOSTV, Nummer 14 VV-GOSTV
bis 30.6.2015	Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife	§ 34 Absatz 4 GOSTV

Rundschreiben 9/13

Vom 10. Juli 2013
Gz.: 33.1-51420

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2015

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung zentraler schriftlicher Abiturprüfungen im Schuljahr 2014/2015 werden folgende Regelungen gemäß § 22 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 38), veröffentlicht.

1. Teilnehmende, Personenkreis

1.1 Gemeinsame Fächer im Zentralabitur 2015 in Berlin und Brandenburg

Im Schuljahr 2014/2015 erfolgt im Land Berlin in den Leistungskursen und im Land Brandenburg in den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch auf der Grundlage weitgehend gemeinsamer Aufgabenstellungen.

1.2 Landeseigene Abiturprüfung

In den Fächern Biologie, Chemie, Geografie, Geschichte, Physik und Politische Bildung wird die schriftliche Abiturprüfung in den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau mit zentralen Aufgabenstellungen auf der Grundlage landeseigener Aufgabenstellungen durchgeführt.

In den übrigen Fächern werden die Aufgabenvorschläge dezentral erarbeitet.

2. Aufgabenvorschläge, Aufgabenstellungen und Auswahlmöglichkeiten

2.1 Grundsätze

Für jedes Abiturprüfungsfach wird je ein Aufgabenvorschlag für den Prüfungstermin zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird im Bedarfsfall ein Reservesatz elektronisch bereitgestellt. Die Aufgabenvorschläge gemäß Satz 1 und 2 setzen sich aus

- a) mehreren Aufgabenstellungen (Arbeitsanweisungen) einschließlich dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls jeweils vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und
- b) den Beschreibungen der erwarteten Leistung (Erwartungshorizonte) einschließlich Angaben zur Bewertung

zusammen. Die Unterlagen unter Buchstabe a) sind für die Prüflinge und die unter b) ausschließlich für Lehrkräfte bestimmt.

2.2. Auswahlmöglichkeiten

Ein Aufgabenvorschlag enthält Wahlmöglichkeiten für die Prüflinge. Die Einzelheiten zur Auswahl bestimmen sich nach den in den jeweiligen Prüfungsschwerpunkten enthaltenen Vorgaben.

2.3 Zusammenstellung und Aufbewahrung

Die Aufgabenvorschläge werden der Schulleitung zugesandt und von ihr der oder dem Prüfungsvorsitzenden übergeben.

Die oder der Prüfungsvorsitzende verwahrt die Aufgabenvorschläge so, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben und stellt sicher, dass zu dem vom für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Termin die Vollständigkeit und Korrektheit der Aufgabenstellungen überprüft wird.

Dies erfolgt in der Regel durch die Lehrkraft, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat. Das für Schule zuständige Ministerium teilt der Schule den Termin gemäß Satz 1 rechtzeitig vor Beginn der Abiturprüfung mit.

Die für alle Prüflinge des jeweiligen Kurses überprüften Aufgabenstellungen übergibt die Lehrkraft bei vorzeitiger Öffnung der oder dem Prüfungsvorsitzenden zur sicheren Verwahrung bis zum Prüfungstag. Die nicht für die Prüflinge vorgesehenen Beschreibungen der erwarteten Leistungen (Erwartungshorizonte) einschließlich der Angaben zur Bewertung sind ebenfalls sicher zu verwahren.

2.4 Aufgabenvorschläge für Nachschreibetermine

Wenn keine zentralen Prüfungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind die für den Nachschreibetermin erforderlichen Aufgabenvorschläge durch die Schule zu erstellen. Die Aufgabenvorschläge werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat.

Der für den Nachschreibetermin für das jeweilige Fach zu erstellende Aufgabenvorschlag kann Wahlmöglichkeiten enthalten.

Die Genehmigung dieser Aufgabenvorschläge erfolgt durch die koordinierende Schulleitung oder den koordinierenden Schulrat mit der Zuständigkeit für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II in Abstimmung mit und in Vertretung für die Schulleitung oder den Schulrat mit der Zuständigkeit für das Fach.

3. Korrekturverfahren

Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeit gemäß § 24 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) und Nummer 15 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (VV-GOSTV) vom 12. April 2012, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 26. Februar 2013, sind die in den Anlagen 1 bis 10 aufge-

fürten Korrekturzeichen zu verwenden. Kombinationen von Korrekturzeichen sind zulässig.

Einzelne Lösungsansätze oder Erkenntnisse oder Formulierungen, die positiv vom Erwartungshorizont abweichen, werden durch entsprechende Randbemerkungen gekennzeichnet.

4. Beurteilungsverfahren

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt gemäß § 24 GOSTV und Nummer 15 Absatz 1 und 2 VV-GOSTV. Die Bewertung in den einzelnen Fächern erfolgt gemäß den Grundsätzen in den Anlagen 1 bis 10.

Die Einordnung der erbrachten Leistung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle:

ab ... %	Punkte	Note
95	15	1+
90	14	1
85	13	1-
80	12	2+
75	11	2
70	10	2-
65	9	3+
60	8	3
55	7	3-
50	6	4+
45	5	4
36	4	4-
27	3	5+
18	2	5
9	1	5-
0	0	6

Die abschließende Bewertung der Prüfungsarbeit erfolgt in Punkten.

Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß Nummer 15 Absatz 2 bis 5 VV-GOSTV.

5. Verbindliche Vorgaben für Inhalte, Themen und Methoden (Prüfungsschwerpunkte)

Für die Fächer der zentralen schriftlichen Abiturprüfungen gelten pro Fach die ab dem Schuljahr 2011/2012 und 2012/2013 gemäß Anlage 3 der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien gültigen Vorläufigen Rahmenlehrpläne.

Die Prüfungsschwerpunkte für die schriftlichen Abiturprüfungsfächer stehen auf dem Brandenburgischen Bildungsserver zur Verfügung und sind unter http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/abitur_brandenburg.html <http://www.bildung-brandenburg.de/abrufbar>.

6. Information der Prüflinge

Die Prüflinge sind in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Rundschreibens einschließlich der Anlagen zu informieren.

7. Information der Lehrkräfte

Aktuelle bzw. ergänzende Informationen für Lehrkräfte finden sich im Internet unter http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/abitur_brandenburg.html.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und am 31. Juli 2015 außer Kraft.

Anlage 1

Biologie

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Biologie -

Für das Fach **Biologie** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheit-

licher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Korrekturzeichen

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler		
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
			Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
			Auslassungsfehler	V	X	
			Interpunktion	Z	X	
			fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—	X	
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze	Wiederholungsfehler	s.o.	
				ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S	
				ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A	
				ungeschickte/falsche Wortwahl	WW	
				unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B	
				unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M	
				unsachgemäßer Tempusgebrauch	T	
				unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W	
				unleserlich	ul	

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Chemie -

Für das Fach **Chemie** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Korrekturzeichen

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze			
		Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
unleserlich		ul			

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Anlage 3

Deutsch

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**- Deutsch -**

Für das Fach **Deutsch** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen.

In den Erwartungshorizonten werden allgemeine und spezifische Leistungsanforderungen sowie für die jeweilige Aufgabenart die Anforderungen an eine gute (11 Punkte) und an eine ausreichende (5 Punkte) Leistung bezogen auf die einzelne Teilleistung tabellarisch dargestellt. Die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit erfolgt unter Nutzung der Korrekturzeichen für das Fach Deutsch zur sprachlichen Kompetenz - siehe unten - und wird in die der Darstellungsleistung integriert; die Ermittlung eines Fehlerquotienten entfällt.

Die abschließende Bewertung basiert auf einer Gewichtung der Kompetenzbereiche, wie sie zu den jeweiligen Aufgabenarten ausgewiesen sind, und erfolgt mit einer Bewertung gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen.

Korrekturzeichen für das Fach Deutsch

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G
		Auslassungsfehler	V
		Interpunktion	Z
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—
		Wiederholungsfehler	s.o.
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W
		unleserlich	ul

Anlage 4

Englisch

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Englisch -

Für das Fach **Englisch** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die Korrektur schließt mit einer Bewertung gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung.

Die Bewertung der sprachlichen Leistung erfolgt an Hand der kompetenzorientierten Deskriptoren für die Bewertung der sprachlichen Leistung im Fach Englisch. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachliche Norm die Kommunikation beeinträchtigen. Verstöße gegen die sprachliche Norm werden mit Hilfe der Korrekturzeichen für das Fach Englisch zur sprachlichen Kompetenz ausgewiesen. Durch Unterstreichen des jeweiligen Korrekturzeichens (z. B. G) wird die kommunikative Relevanz eines sprachlichen Verstoßes kenntlich gemacht.

Die Beurteilung der inhaltlichen Leistung erfolgt auf Grundlage der im Erwartungshorizont für die jeweilige Aufgabenstellung ausgewiesenen spezifischen Anforderungen an eine gute (11 Punkte) und eine ausreichende (5 Punkte) Leistung und an Hand der kompetenzorientierten Deskriptoren für die Bewertung der inhaltlichen Leistung im Fach Englisch. Die Teilnote für den Inhalt wird entsprechend der für die einzelnen Aufgaben in der Aufgabenstellung ausgewiesenen prozentualen Gewichtung

ermittelt. Grundsätzlich entbindet die numerische Ermittlung der Leistung nicht von der Notwendigkeit einer ganzheitlichen Bewertung der Prüfungsleistung. Eine gute inhaltliche Leistung (11 Punkte) liegt nur dann vor, wenn die Arbeit auf alle Teile der Aufgabe eingeht.

liche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Bewertung ein. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten. Die sprach-

Korrekturzeichen für das Fach Englisch:

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Grammatik	G
		Auslassungsfehler	V
		Ausdruck	A
		falsche Wortwahl	WW
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T
		Satzbau, syntaktische Mängel	S
		Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R
		Unleserlich	Ul
		Interpunktion	Z
		fehlende I-Punkte	—
		Wiederholungsfehler	s.o
		Verstoß gegen Stilebene	St
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die sprachliche Leistung im Fach Englisch

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
differenzierter, treffsicherer, reichhaltiger Allgemeinwortschatz	differenzierter, treffsicherer Allgemeinwortschatz	einfacher, überwiegend treffsicherer, im Wesentlichen differenzierter und variabler Allgemeinwortschatz	Allgemeinwortschatz ausreichend, um Sachverhalte und Meinungen weitgehend verständlich auszudrücken, wenig variabel	Allgemeinwortschatz begrenzt, Sachverhalte können wiederholt nicht verständlich ausgedrückt werden	Allgemeinwortschatz sehr begrenzt, Sachverhalte können nicht verständlich ausgedrückt werden
umfangreicher und sehr variabler Sach- und Funktionswortschatz	angemessener, variabler Sach- und Funktionswortschatz	hinreichend angemessener Sach- und Funktionswortschatz, weitgehend treffsicher und variabel	Sach- und Funktionswortschatz erkennbar, doch wenig treffsicher und variabel	kaum richtig verwendeter Sach- und Funktionswortschatz	kein angemessen verwendeter Sach- und Funktionswortschatz
weitestgehend korrekte Idiomatik	überwiegend korrekte Idiomatik	im Wesentlichen korrekte Idiomatik	in Teilen korrekte Idiomatik	kaum korrekte Idiomatik	keine korrekte Idiomatik
differenzierte, variable Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Satzgruppen	variable Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen	Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen elementar angemessen, wenig variabel	Mittel der Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen	variantenarme, teilweise fehlende Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen	fehlende Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen
sicheres Verwenden typischer Satzbauuster, sehr sicherer Umgang mit sprachlichen Gesetzmäßigkeiten, Verwendung komplexer Strukturen weitestgehend korrekt	sicheres Beherrschen typischer Satzbauuster und sprachlicher Gesetzmäßigkeiten, Verwendung komplexer Strukturen weitgehend korrekt	Beherrschten typischer Satzbauuster und sprachlicher Gesetzmäßigkeiten erkennbar, variantenarmer, noch korrekter Satzbau, komplexe Strukturen oft fehlerhaft	erkennbare Vertrautheit mit relevanten sprachlichen Gesetzmäßigkeiten, überwiegend einfacher, variantenarmer, noch korrekter Satzbau, komplexe Strukturen oft fehlerhaft	Vertrautheit mit relevanten sprachlichen Gesetzmäßigkeiten kaum erkennbar, sehr einfacher, variantenarmer, fehlerhafter Satzbau	Vertrautheit mit relevanten sprachlichen Gesetzmäßigkeiten nicht erkennbar, fehlerhafter Satzbau
textsortenspezifische, sprachlich sehr variable, sehr flüssige, eigenständige Darstellung	textsortenspezifisch angemessene, sprachlich variable, flüssige, eigenständige Darstellung	textsortenspezifisch meist angemessene, im Wesentlichen sprachlich eigenständige Darstellung	Textsorte in Grundzügen realisiert, teilweise schwerfällige/nicht eigenständige sprachliche Darstellung	Textsorte kaum realisiert, schwerfällige/wenig eigenständige sprachliche Darstellung	Textsorte nicht realisiert, sehr schwerfällige/keine eigenständige sprachliche Darstellung
geringe Zahl formalsprachlicher Verstöße (eher Flüchtigkeitsfehler) beeinträchtigt Verständlichkeit und Lesefluss nicht	geringe Zahl formalsprachlicher Verstöße beeinträchtigt die Verständlichkeit und den Lesefluss insgesamt nicht	die deutliche Zahl formalsprachlicher Verstöße beeinträchtigt die Verständlichkeit und den Lesefluss im Allgemeinen nicht	auch häufigere formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit und den Lesefluss nicht erheblich	häufige formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit und den Lesefluss erheblich	hohe Zahl formalsprachlicher Verstöße und deren Schwere und Häufung lassen die Aussageabsicht nicht erkennen/führen zum Zusammenbruch der Kommunikation

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung Reproduktion

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
sicheres Textverständnis, vollständige Wiedergabe, punktuell geringfügige Ungenauigkeiten	insgesamt sicheres Textverständnis, kaum Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	im Wesentlichen sicheres Textverständnis, einige Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	Textinhalt in seinen Grundzügen erfasst, mehrere Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	Textverständnis nur in wenigen Ansätzen erkennbar, viele Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	Textverständnis nicht nachgewiesen
Erfassen der Kernaussage vollständig	Erfassen der Kernaussage fast vollständig	Erfassen der Kernaussage im Wesentlichen	Erfassen der Kernaussage im Ansatz	Kernaussage kaum erfasst	Kernaussage nicht erfasst
logisch strukturierte Darstellung der notwendigen Informationen	geordnete Darstellung der notwendigen Informationen	weitgehend geordnete Darstellung der notwendigen Informationen	teilweise geordnete Darstellung der notwendigen Informationen	kaum geordnete Darstellung	ungeordnete Darstellung
sehr gut komprimiert und eigenständig	gut komprimiert und eigenständig	überwiegend komprimiert und eigenständig	teilweise komprimiert, wenig eigenständig	kaum komprimiert und eigenständig	nicht komprimiert und eigenständig
frei von Interpretationen, Wertungen, keine Redundanzen	weitgehend frei von Interpretationen, Wertungen, Redundanzen	im Wesentlichen frei von Interpretationen, Wertungen, Redundanzen	enthält zum Teil Interpretationen, Wertungen, Unwesentliches, Redundanzen	enthält umfangreiche Interpretationen, Wertungen, Unwesentliches, Redundanzen	besteht überwiegend aus Interpretationen, Wertungen, sehr redundant
durchgängig schlüssige, sehr gut nachvollziehbare Darstellung	insgesamt schlüssige, gut nachvollziehbare Darstellung	überwiegend schlüssige und nachvollziehbare Darstellung	im Ganzen inhaltlich noch nachvollziehbare Darstellung	kaum inhaltlich nachvollziehbare Darstellung	inhaltlich nicht nachvollziehbare Darstellung

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung Textanalyse

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
klare konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	im Wesentlichen konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	in Ansätzen konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	kaum konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	keine erkennbare Ausrichtung auf die Aufgabe
Nachweis umfassender Sach- und Methodenkompetenz	Nachweis der erforderlichen Sach- und Methodenkompetenz	im Allgemeinen Nachweis der erforderlichen Sach- und Methodenkompetenz	Nachweis grundlegender Sach- und Methodenkompetenz	mangelnde Sach- und Methodenkompetenz	keine Sach- und Methodenkompetenz
treffende Belege und Mittel	überwiegend treffende Belege und Mittel	hinreichend treffende Belege und Mittel	Belege und Mittel teilweise treffend	kaum treffende Belege und Mittel	keine treffenden Belege und Mittel
treffende Darstellung von Intention und Wirkung	insgesamt treffende Darstellung von Intention und Wirkung	im Allgemeinen treffende Darstellung von Intention und Wirkung	zum Teil treffende Darstellung von Intention und Wirkung	wenig treffende Darstellung von Intention und Wirkung	keine treffende Darstellung von Intention und Wirkung
differenzierte Deutungen, schlüssige Darstellung	über bloße Reihung von Mitteln und allgemeine Deutungen hinausgehende Darstellung	vorwiegend Reihung von Mitteln, allgemeine Deutungen	Reihung von Mitteln, allgemeine/oberflächliche Deutungen	kaum nachvollziehbare und belegte Deutungen	nicht nachvollziehbare Deutungen

**Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung
Analyse diskontinuierlicher Texte**

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
der Aufgabe voll entsprechendes, sachgerechtes Vorgehen, sehr sichere Methodenkompetenz	sachgerechtes Vorgehen entsprechend der Aufgabe, gute Methodenkompetenz	im Wesentlichen sachgerechtes Vorgehen entsprechend der Aufgabe, insgesamt sichere Methodenkompetenz	in Ansätzen sachgerechtes Vorgehen im Sinne der Aufgabe, grundlegende Methodenkompetenz	kaum sachgerechtes Vorgehen im Sinne der Aufgabe, geringe Methodenkompetenz	kein sachgerechtes Vorgehen im Sinne der Aufgabe, keine Methodenkompetenz
Beschreibung und Deutung aller wesentlichen/tragenden Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung und Deutung wesentlicher/tragender Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung und Deutung einiger wesentlicher/tragender Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung und Deutung einiger Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung unwesentlicher Elemente, Deutung kaum treffend, Zusammenhänge werden nicht erkannt	Elemente werden unzutreffend beschrieben und gedeutet, Zusammenhänge werden nicht erkannt
ggf. Erkennen des Symbolgehalts aller wichtigen Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts wesentlicher Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts einiger wesentlicher Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts einiger Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts von Elementen kaum gegeben	ggf. Erkennen des Symbolgehalts von Elementen nicht gegeben
ggf. Erkennen der wichtigen Zusammenhänge zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen grundlegender Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen einzelner grundlegender Zusammenhänge zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen einzelner Zusammenhänge zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen von Zusammenhängen zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text kaum sichtbar	ggf. Erkennen von Zusammenhängen zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text nicht sichtbar
treffende, schlüssige Darstellung	weitgehend treffende, schlüssige Darstellung	im Wesentlichen treffende, schlüssige Darstellung	im Ganzen noch treffende, schlüssige Darstellung	kaum treffende, schlüssige Darstellung	keine treffende, schlüssige Darstellung

**Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung
Diskussion/Kommentar**

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
Thema voll erfasst	Thema erfasst	Thema im Wesentlichen erfasst	Thema im Ansatz erfasst	Thema kaum erfasst	Thema nicht erfasst
durchgängig logisch gegliedert	insgesamt logisch gegliedert	überwiegend logisch gegliedert	in Grundzügen gegliederte Darstellung	gegliederte Darstellung wenig erkennbar	keine gegliederte Darstellung erkennbar
vielfältige und relevante Text- und außertextliche Bezüge	mehrere relevante Text- und außertextliche Bezüge	einige relevante Text- und außertextliche Bezüge	wenige relevante Text- und außertextliche Bezüge	kaum relevante Text- und außertextliche Bezüge	keine relevanten Text- und außertextlichen Bezüge
differenzierte, widerspruchsfreie Argumentation	weitgehend differenzierte, widerspruchsfreie Argumentation	im Allgemeinen differenzierte, teilweise widersprüchliche Argumentation	wenig argumentierend, wenig auf das Wesentliche konzentriert	kaum argumentierend, kaum Konzentration auf das Wesentliche	keine Argumentation, keine Konzentration auf das Wesentliche
überzeugende Beispiele/treffende Belege	treffende Beispiele/Belege	überwiegend treffende Beispiele/Belege	zum Teil treffende/ wenige Beispiele/ Belege	vereinzelte/kaum treffende Beispiele/ Belege	keine treffenden Beispiele/Belege
sehr überzeugende eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/Wertung	überzeugende eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/Wertung	eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/ Wertung im Wesentlichen schlüssig und hinreichend überzeugend	eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/ Wertung nicht durchgängig schlüssig, wenig überzeugend	eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/ Wertung kaum schlüssig, kaum überzeugen	Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/ Wertung nicht schlüssig, nicht überzeugend

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung Gestalten

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
Aufgabe vollständig erfasst sehr gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) bzgl. Situation/Ton/Stimmung	Aufgabe erfasst insgesamt gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) bzgl. Situation/Ton/Stimmung	Aufgabe im Wesentlichen erfasst überwiegend gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) bzgl. Situation/Ton/Stimmung	Aufgabe im Ansatz erfasst zum Teil gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en), gegebene Situation/Ton/Stimmung in Ansätzen berücksichtigt	Aufgabe kaum erfasst Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) kaum gelungen, gegebene Situation/ Ton/Stimmung vernachlässigt	Aufgabe nicht erfasst keine Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en), gegebene Situation/ Ton/Stimmung nicht beachtet
souveräne Umsetzung der Konventionen der geforderten Textsorte, Auswahl besonders geeigneter Gestaltungsmittel	Beachtung der Konventionen der geforderten Textsorte, Auswahl adäquater Gestaltungsmittel	Konventionen der geforderten Textsorte überwiegend beachtet, Auswahl der Gestaltungsmittel hinreichend adäquat	Realisierung der geforderten Textsorte in Grundzügen, Auswahl der Gestaltungsmittel teilweise adäquat	Realisierung der geforderten Textsorte fast nicht erkennbar, kaum Verwendung adäquater Gestaltungsmittel	geforderte Textsorte nicht realisiert, keine Verwendung adäquater Gestaltungsmittel
eigenständige Gestaltung/sehr kreative Verarbeitung/durchgängig stimmige Weiterentwicklung	weitgehend eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/stimmige Weiterentwicklung	im Wesentlichen eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/ stimmige Weiterentwicklung	im Ansatz eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/ Weiterentwicklung	kaum eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/ Weiterentwicklung	keine eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/ Weiterentwicklung

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung Mediation/Sprachmittlung

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
vollständige und souveräne Lösung der Aufgabe für die Aufgabe relevante inhaltliche Aspekte dem Ausgangstext entsprechend vollständig und treffend wiedergegeben	weitgehend vollständige Lösung der Aufgabe für die Aufgabe relevante inhaltliche Aspekte dem Ausgangstext entsprechend weitgehend vollständig und treffend wiedergegeben	im Wesentlichen Lösung der Aufgabe für die Aufgabe relevante inhaltliche Aspekte dem Ausgangstext entsprechend im Wesentlichen vollständig und überwiegend treffend wiedergegeben	Aufgabe zum Teil gelöst Inhalt des Ausgangstextes ungenau und unvollständig wiedergegeben, z. T. fehlerhaft/sinimentstellend	Aufgabe kaum gelöst Inhalt des Ausgangstextes lückenhaft/falsch/sinimentstellend wiedergegeben	Aufgabe nicht gelöst Inhalt des Ausgangstextes nicht erkennbar wiedergegeben
Adressat und Situation durchgängig berücksichtigt	Adressat und Situation weitgehend berücksichtigt	Adressat und Situation im Wesentlichen berücksichtigt	Adressat und Situation im Ansatz berücksichtigt	Adressat und Situation kaum berücksichtigt	Adressat und Situation nicht berücksichtigt
relevante kulturspezifische Aspekte treffend reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte weitgehend treffend reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte noch angemessen reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte wenig angemessen reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte nicht angemessen reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte nicht reflektiert
Darstellung sehr gut komprimiert, schlüssig	Darstellung komprimiert, schlüssig	Darstellung im Wesentlichen komprimiert, überwiegend schlüssig	Darstellung nicht durchgängig schlüssig, doch insgesamt noch verständlich	Darstellung kaum schlüssig und verständlich	Darstellung nicht schlüssig und verständlich

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Französisch -

Für das Fach **Französisch** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die Korrektur schließt mit einer Bewertung gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung.

Die Bewertung der sprachlichen Leistung erfolgt an Hand der kompetenzorientierten Deskriptoren für die Bewertung der sprachlichen Leistung im Fach Französisch. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachliche Norm die Kommunikation beeinträchtigen. Verstöße gegen die sprachliche Norm werden mit Hilfe der Korrekturzeichen für

das Fach Französisch zur sprachlichen Kompetenz ausgewiesen. Durch Unterstreichen des jeweiligen Korrekturzeichens (z.B. G) wird die kommunikative Relevanz eines sprachlichen Verstößes kenntlich gemacht.

Die Beurteilung der inhaltlichen Leistung erfolgt auf Grundlage der im Erwartungshorizont für die jeweilige Aufgabenstellung ausgewiesenen spezifischen Anforderungen an eine gute (11 Punkte) und eine ausreichende (5 Punkte) Leistung und an Hand der kompetenzorientierten Deskriptoren für die Bewertung der inhaltlichen Leistung im Fach Französisch. Die Teilnote für den Inhalt wird entsprechend der für die einzelnen Aufgaben in der Aufgabenstellung ausgewiesenen prozentualen Gewichtung ermittelt. Grundsätzlich entbindet die numerische Ermittlung der Leistung nicht von der Notwendigkeit einer ganzheitlichen Bewertung der Prüfungsleistung. Eine gute inhaltliche Leistung (11 Punkte) liegt nur dann vor, wenn die Arbeit auf alle Teile der Aufgabe eingeht.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Bewertung ein. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus.

Korrekturzeichen für das Fach Französisch

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G
		Auslassungsfehler	V
		falsche Wortwahl	WW
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S
		Rechtschreibung, auch Akzentfehler	R
		Interpunktion	Z
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—
		Wiederholungsfehler	s.o
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B
		Unleserlich	Ul
		Verstoß gegen Stilebene	St
		Ungeschickter Ausdruck, bezogen auf komplexe Darstellungen (unidiomatische Wortgruppen bzw. Kollokationen)	A

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die sprachliche Leistung im Fach Französisch

13 - 15 Punkte	10 - 12 Punkte	7 - 9 Punkte	4 - 6 Punkte	1 - 3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - sehr reichhaltiger, präziser und variabler Allgemein-, Sach- und Funktionswortschatz - komplexe, variantenreiche Satzstrukturen und anspruchsvolle Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen - der Textsorte in besonderem Maße angemessene, nuancenreiche und prägnante Darstellung - seltene formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen das Verständnis in keiner Weise 	<ul style="list-style-type: none"> - differenzierter und trefflicherer Allgemeinwortschatz sowie sicherer Sach- und Funktionswortschatz - vielfältige Satzstrukturen und differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen - textsortenspezifisch angemessene, im Ausdruck klare und variable Darstellung - geringe formalsprachliche Verstöße, welche in der Regel die Verständlichkeit nicht beeinträchtigen 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend angemessene Verwendung eines z. T. einfacheren Allgemein-, Sach- und Funktionswortschatzes - komplexe Satzgefüge nicht durchgehend erfolgreich realisiert, einfachere Satzstrukturen, in der Regel korrekt - der Textsortenspezifik überwiegend angemessene, insgesamt noch klare und flüssige Darstellung - häufigere geringe formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit wenig oder kaum 	<ul style="list-style-type: none"> - grundlegender, dabei wenig differenzierter Allgemein-, Sach- und Funktionswortschatz - einfacher Satzbau unter Verwendung elementarer Verknüpfungen - Textsorte in Grundzügen realisiert - recht häufige formalsprachliche Verstöße, die jedoch die Verständlichkeit des Textes insgesamt nicht erheblich beeinträchtigen 	<ul style="list-style-type: none"> - sehr begrenzter und häufig fehlerhaft verwandter Wortschatz - selbst einfache Satzstrukturen nur teilweise korrekt realisiert - geforderte Textsorte kaum realisiert - Schwere Mängel im Satzbau und Grammatik beeinträchtigen die Verständlichkeit der Ausführungen erheblich 	<p>Gravierende Defizite in Wortschatz, Ausdruck, Satzbau und Grammatik bewirken, dass die Ausführungen des Prüflings über weite Strecken kaum oder gar nicht verständlich sind.</p> <p><i>Eine ungenügende Leistung liegt auch dann vor, wenn der Prüfling keinen eigenständigen Text produziert.</i></p>

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Reproduktion/Textverständnis

13 - 15 Punkte	10 - 12 Punkte	7 - 9 Punkte	4 - 6 Punkte	1 - 3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - außergewöhnlich tiefgründiges und differenziertes Textverständnis - deutliche Fokussierung auf die Kernaussage - hohes Abstraktionsniveau - völlig frei von Interpretation und Wertung - sehr eigenständige, komprimierte, logisch stringente Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - sachlich richtiges Textverständnis mit allenfalls kleinen Defiziten - klares Erfassen der Kernaussage und weiterer wichtiger Aussagen - frei von Interpretationen/ Wertungen und Redundanzen - weitgehend eigenständige, straffe und schlüssige Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend richtiges Textverständnis mit gelegentlichen kleinen Lücken und Ungenauigkeiten - weitgehend korrektes Erfassen von Kernaussage und weiterer wichtiger Aussagen - vereinzelt Interpretationen/ Wertungen und Redundanzen - im Allgemeinen eigenständige und angemessene Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen korrektes Textverständnis mit Lücken und Ungenauigkeiten - partielles Erfassen der Kernaussage und weiterer Aussagen - enthält z. T. Interpretationen/ Wertungen und Redundanzen - in Grundzügen angemessene, stark vereinfachende, partiell nicht eigenständige Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - punktuell erkennbares Textverständnis - Erfassen weniger Aussagen des Textes - kaum Trennung von Textverständnis und Interpretation - mit gravierenden strukturellen und inhaltlichen Mängeln behaftete Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - komplett fehlendes Textverständnis - Aussagen des Textes durchgängig nicht erfasst - keine erkennbaren Reformulierungen einzelner Textaussagen - keine Trennung von Textverständnis und Interpretation - unverständliche, völlig unangemessene Darstellung

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Textanalyse

13 - 15 Punkte	10 - 12 Punkte	7 - 9 Punkte	4 - 6 Punkte	1 - 3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - klare konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabenstellung - herausragende Beherrschung von Kenntnissen und Methode - umfassende, nuancierte, originelle Deutungen, in allen Teilen überzeugend - durchgängiger Textbezug - souveränes Einordnen der funktionsorientierten Auslegung sprachlicher Mittel in einen größeren Deutungszusammenhang 	<ul style="list-style-type: none"> - klares Erfassen der Aufgabenstellung - in der Regel sichere Beherrschung von Kenntnissen und Methoden - in der Regel treffende Deutungen mit gelegentlichen kleinen Schwächen - fast durchgängiger Textbezug - in der Regel treffende, funktionsorientierte Deutungen sprachlicher Mittel 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend korrekte Erfassung der Themenstellung - im Allgemeinen sichere Beherrschung von Kenntnissen und Methode - im Allgemeinen treffende Deutungen mit gelegentlicher Tendenz zur Oberflächlichkeit - Textbezug meist gegeben - Erkennen sprachlicher Mittel verbunden mit teilweise erfolgreichen, funktionsorientierten Deutungen 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen korrektes Erfassen der Aufgabenstellung - im Ganzen sachgemäßes Vorgehen im Sinne der Aufgabenstellung/ grundlegende Methodenkompetenz - im Ansatz zutreffende, jedoch lückenhafte und oberflächliche Deutungen - wenig Textbezug - Erkennen weniger sprachlicher Mittel meist ohne funktionsorientierte Deutung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht oder kaum erfasst - mangelnde Methoden- und Sachkompetenz - kaum ausgearbeitete oder häufig unzutreffende Deutungsversuche - Textbezug kaum oder gar nicht gegeben - Kenntnisse über sprachliche Mittel kaum nachgewiesen 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht verstanden - keine Methoden- und Sachkompetenz - Deutung nicht vorhanden bzw. komplett verfehlt - Textbezug nicht vorhanden - Kenntnisse über sprachliche Mittel nicht vorhanden

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch
Analyse diskontinuierlicher Texte

13 - 15 Punkte	10 - 12 Punkte	7 - 9 Punkte	4 - 6 Punkte	1 - 3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - souveränes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung / überragende Methodenkompetenz - sehr treffende Beschreibung und tiefgründige Deutung/Auswertung der wesentlichen Elemente der Darstellung - präzises Erfassen und Deuten der wesentlichen Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - in der Regel sachgemäßes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung, sichere Methodenkompetenz - korrekte Beschreibung und meist treffende Deutung/Auswertung der wesentlichen Elemente der Darstellung - in der Regel richtiges Erfassen und Deuten der wesentlichen Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - im Allgemeinen angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung / insgesamt meist sichere Methodenkompetenz - überwiegend korrekte Beschreibung und im Allgemeinen treffende Deutung/ Auswertung einiger wesentlicher Elemente der Darstellung - im Allgemeinen richtiges Erfassen und Deuten einiger wesentlicher Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen noch sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung / grundlegende Methodenkompetenz - im Ansatz korrekte Beschreibung und partielle Deutung/Auswertung weniger wesentlicher Elemente der Darstellung - Erfassen und teilweise richtiges Deuten weniger Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - kaum sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung, kaum erkennbare Methodenkompetenz - kaum korrekte Beschreibung oder gar keine Deutung/ Auswertung von Elementen der Darstellung - Erfassen und Deuten von Zusammenhängen von Textvorlage und diskontinuierlichem Text allenfalls punktuell gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - keinerlei sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung bzw. Methodenkompetenz - keinerlei Beschreibung oder Deutung/Auswertung von Elementen der Darstellung - Erfassen und Deuten von Zusammenhängen von Textvorlage und diskontinuierlichem Text durchweg nicht geleistet

Diskussion/ Kommentar

13 - 15 Punkte	10 - 12 Punkte	7 - 9 Punkte	4 - 6 Punkte	1 - 3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - eindeutiger Textbezug - präzise, vielfältige außertextliche Bezüge - durchweg differenzierte und stringente Argumentation - hervorragend begründete Darlegung der eigenen Position - anschauliche, besonders geeignete Belege / Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - angemessener Textbezug - treffende außertextliche Bezüge - in der Regel schlüssige, gut nachvollziehbare Argumentation - weitgehend überzeugende Darlegung der eigenen Position - treffende Belege / Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug im Allgemeinen gegeben - einige angemessene außertextliche Bezüge - Argumentation im Allgemeinen nachvollziehbar - im Wesentlichen nachvollziehbare Darlegung der eigenen Position - wenige, dabei im Allgemeinen angemessene Belege / Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - wenig Textbezug - wenige außertextliche Bezüge - Argumentation im Ganzen nachvollziehbar, - teilweise gelungene Darlegung der eigenen Position - z. T. angemessene Belege / Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug kaum oder gar nicht gegeben - kaum außertextliche Bezüge - Argumentation meist nicht nachvollziehbar oder unverständlich - Darlegung der eigenen Position unzureichend und nicht überzeugend - kaum Belege / Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug nicht gegeben - keinerlei außertextliche Bezüge - Argumentation nicht vorhanden oder völlig unzutreffend bzw. unverständlich - Darlegung der eigenen Position nicht geleistet - keinerlei Belege / Beispiele

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch Gestalten/ Kreativaufgabe

13 - 15 Punkte	10 - 12 Punkte	7 - 9 Punkte	4 - 6 Punkte	1 - 3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung vorbildlich erfasst - sehr sichere Beherrschung der Textsorte - überdurchschnittliche Kreativität und Originalität in der Gestaltung - hohe Plausibilität der Darstellung, stimmige Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung vollständig erfasst - weitgehende Beherrschung der Textsorte - in der Regel kreative und originelle Gestaltung - in der Regel plausible Darstellung, stimmige Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung weitgehend erfasst - erkennbare Beherrschung der Textsorte - begrenzte Kreativität und Originalität in der Gestaltung - überwiegend plausible Darstellung, stimmige Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung in Grundzügen erfasst - im Ansatz Kenntnis der Textsorte - geringe Originalität und Kreativität in der Gestaltung - Plausibilität der Darstellung / Weiterentwicklung im Ganzen gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung kaum erfasst - Textsorte allenfalls punktuell erfasst - äußerst geringe Originalität und Kreativität in der Gestaltung - mangelnde Plausibilität der Darstellung, Weiterentwicklung kaum gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht erfasst/ nicht bearbeitet - Textsorte nicht erfasst - keinerlei Originalität und Kreativität in der Gestaltung - Plausibilität nicht vorhanden, Weiterentwicklung gar nicht gegeben

Sprachmittlung

13 - 15 Punkte	10 - 12 Punkte	7 - 9 Punkte	4 - 6 Punkte	1 - 3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe inhaltlich sehr überzeugend und vollständig gelöst - alle relevanten Aspekte des Ausgangstextes vollständig wiedergegeben - Darstellung komprimiert und schlüssig - Adressaten und Situation durchgängig berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte treffend reflektiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe vollständig gelöst - relevante inhaltliche Aspekte des Ausgangstextes weitgehend treffend wiedergegeben - Darstellung fast durchgängig komprimiert und schlüssig - Adressaten und Situation weitgehend berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte weitgehend treffend reflektiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe im Wesentlichen gelöst - relevante inhaltliche Aspekte des Ausgangstextes im Allgemeinen angemessen wiedergegeben - Darstellung insgesamt logisch, jedoch z. T. zu detailliert bzw. gelegentlich lückenhaft - Adressaten und Situation im Allgemeinen berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte gelegentlich berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe nur z. T. gelöst - Inhalt des Ausgangstextes im Ganzen erfasst, aber unvollständig und ungenau wiedergegeben - Darstellung nicht durchgängig schlüssig, doch insgesamt verständlich - Adressaten und Situation im Ansatz berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte kaum oder wenig angemessen reflektiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe kaum gelöst - relevante inhaltliche Aspekte bruchstückhaft/lückenhaft und inhaltlich sehr ungenau / meist sinnentstellend /falsch wiedergegeben - Darstellung kaum schlüssig bzw. kaum nachvollziehbar - Adressaten und Situation weitestgehend unberücksichtigt/ fast nicht erkennbar - relevante kulturspezifische Aspekte nicht berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe nicht gelöst - relevante inhaltliche Aspekte durchweg unvollständig, sinnentstellend /falsch wiedergegeben - Darstellung nicht nachvollziehbar und entspricht in keiner Weise dem Ausgangstext

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Geografie -

Für das Fach **Geografie** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Korrekturzeichen

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze			
		Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
unleserlich		ul			

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Anlage 7

Geschichte

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Geschichte -

Für das Fach **Geschichte** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Korrekturzeichen

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler	
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz Fehler im Sinne der Bewertung der Bewertungsgrundsätze Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
		Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
		unleserlich	ul		

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Anlage 8

Mathematik

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**- Mathematik -**

Für das Fach **Mathematik** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze			
		Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
unleserlich		ul			

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Anlage 9

Physik

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Physik -

Für das Fach **Physik** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Korrekturzeichen

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler	
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
		Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
		unleserlich	ul		

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Politische Bildung -

Für das Fach **Politische Bildung** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich:**

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Korrekturzeichen

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze			
		Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
		unleserlich	ul		

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

II. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung des Abkommens über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin

vom 27. Juni 2013
Gz.: 14.7-04202

Das am 27. Juni 2013 unterzeichnete Abkommen über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin wird nachstehend veröffentlicht:

Abkommen über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin

vom 27. Juni 2013

Das Land Brandenburg und das Land Berlin sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Grundsätze

(1) Die Schulpflicht ist grundsätzlich an einer Schule des Landes zu erfüllen, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte befindet. In Zweifelsfällen ist bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern der Sitz der zuständigen Stelle für den Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung maßgebend. Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes ist möglich, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Schulbesuch im jeweils anderen Land.

(2) Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes setzt voraus, dass das abgebende Land das Vorliegen eines wichtigen Grundes bescheinigt hat. Für Schülerinnen und Schüler, die in den Ortsteilen Ahrensfelde, Eiche oder Mehrow der Gemeinde Ahrensfelde mit Hauptwohnung gemeldet und wohnhaft sind und in Berlin eine Schule besuchen wollen, wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes als gegeben angesehen.

(3) Im Land Brandenburg noch nicht schulpflichtige Kinder können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in die gewünschte Berliner Schule nur aufgenommen werden, wenn das Land Brandenburg das Vorliegen eines wichtigen Grundes bestätigt in der Annahme, dass das Kind bereits schulpflichtig wäre.

(4) Nicht mehr schulpflichtige Bewerberinnen und Bewerber können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in die gewünschte Schule aufgenommen werden. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, so werden zunächst die Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, deren Hauptwohnung sich in dem Land befindet, in dem die Schule liegt.

Artikel 2 Anzuwendendes Recht

(1) Für die Aufnahme und den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler gilt jeweils das Recht des aufnehmenden Landes.

(2) Die ergänzende Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern aus dem Land Brandenburg an Berliner Schulen außerhalb der gebundenen Ganztagsgrundschule (§ 19 Absatz 6 des Berliner Schulgesetzes) richtet sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3 Finanzausgleich

(1) Das Land Brandenburg zahlt zur Abgeltung von Mehraufwendungen an das Land Berlin einen jährlichen Pauschalbetrag. Er wird jeweils in dem der Zahlung vorangehenden Kalenderjahr gemäß den Absätzen 3 bis 6 ermittelt. Die Zahlungen erfolgen in gleichen Beträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

(2) Für das Jahr 2014 wird der an das Land Berlin zu zahlende Pauschalbetrag auf 8 Mio. Euro festgelegt.

(3) Für das Jahr 2015 ergibt sich der Pauschalbetrag aus dem Produkt des Schülerzahlensaldos des Schuljahres 2013/14 und einem schülerbezogenen Betrag in Höhe von 2.200 Euro. Der ermittelte Pauschalbetrag ist kaufmännisch auf volle 100.000-Euro-Beträge auf- oder abzurunden.

(4) Ab dem Jahr 2016 wird der Pauschalbetrag jährlich nach der Formel

$$P_n = S_{n-1} \times B_n$$

$$\text{mit } B_n = B_{n-1} \times d$$

ermittelt und entsprechend Absatz 3 Satz 2 auf- oder abgerundet. Dabei stellt

1. „ P_n “ den Pauschalbetrag für das Jahr „n“,
2. „ S_{n-1} “ den Schülerzahlensaldo des vorangegangenen Schuljahres „n-1“,
3. „ B_n “ den schülerbezogenen Betrag für das Jahr „n“ und
4. „ d “ den Dynamisierungsfaktor

dar.

(5) Der Schülerzahlensaldo und der zu zahlende Pauschalbetrag gemäß Absatz 4 werden jeweils bis zum 1. März zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgestimmt.

(6) Der Dynamisierungsfaktor „ d “ wird auf 1,019 festgelegt. Er entspricht dem Mittelwert des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Arbeitskosten im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für die Jahre 2007 bis 2011. Für den ab dem Kalenderjahr 2019 zu zahlenden jährlichen Pauschalbetrag wird der Dynamisierungsfaktor alle fünf Jahre ge-

prüft und auf den Mittelwert des Index gemäß Satz 2 der jeweils letzten in der Statistik nachgewiesenen fünf Jahre festgesetzt.

Artikel 4 Schlussbestimmungen

Von diesem Abkommen unberührt bleiben Verträge, die die Landkreise, die Gemeinden oder Zusammenschlüsse von Gemeinden untereinander oder mit dem Land Berlin bzw. mit seinen Bezirken schließen. Unberührt bleibt ferner die Aufnahme in Schulen gemäß der

- a) KMK-Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler anerkannter Ausbildungsberufe mit geringer Zahl Auszubildender (sog. Splitterberufe) vom 26. Januar 1984 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der ergänzenden Vereinbarungen durch Fußnote,
- b) Empfehlung der KMK über länderübergreifende Sonderschulen gemäß Beschluss vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung

und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Das Abkommen gilt unbefristet. Es kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2017 mit Wirkung zum 31. Dezember 2018.

(2) Gleichzeitig tritt das Abkommen über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin vom 29. August 2005, geändert am 16. Mai 2008, sowie die zu Artikel 3 Absatz 5 geschlossene Durchführungsvereinbarung außer Kraft.

(3) Die Regierungen beider Länder verpflichten sich, im Fall einer Kündigung rechtzeitig Verhandlungen über ein Anschlussabkommen aufzunehmen. Erfolgt eine Einigung nicht rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist, bestimmt sich für die Dauer der Verhandlungen die Höhe des jährlich zu zahlenden Betrages nach dem zuletzt zur Auszahlung gebrachten jährlichen Pauschalbetrag.

Berlin, den 27. Juni 2013

Für das Land Brandenburg
vertreten durch das
Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Ministerin Dr. Martina Münch

Für das Land Berlin
vertreten durch die
Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und
Wissenschaft
In Vertretung
Staatssekretär Mark Rackles

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das **Staatliche Schulamt Cottbus** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle neu zu besetzen:

**Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter
an der Grundschule Finsterwalde-Nehesdorf
Kantstraße 1
03238 Finsterwalde**

– Besetzung zum nächst möglichen Termin –

Aufgaben:

- a) Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Leiterin der Schule;
- b) Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
- c) Zusammenwirken mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Koordinierung der pädagogischen Arbeit, Beratung der an der Schule tätigen Lehrkräfte, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien,
 - Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
4. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das Amt einer Konrektorin oder eines Konrektors bzw. eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahn-

rechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des MBS zu richten an das

Staatliche Schulamt Cottbus
Herr Gerald Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Das **Staatliche Schulamt Eberswalde** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

Schulleiterin oder Schulleiter
der Johanna-Schule
Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
„emotionale und soziale Entwicklung“ in Bernau
Mühlenstraße 19
16321 Bernau bei Berlin

Aufgaben

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsens;
8. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „Verhaltensgestörtenpädagogik“;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;

4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gem. § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gem. § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBS zu richten an

Staatliches Schulamt
Eberswalde
Herrn Schalitz
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.

Das **Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stelle zum **01.02.2014** zu besetzen:

Schulleiterin bzw. Schulleiter an der
Grundschule „An der Spree“
Berliner Straße 35
15537 Gosen-Neu Zittau/ OT Neu Zittau

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;

3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder)

Das **Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stelle zum **01.02.2014** zu besetzen:

Schulleiterin bzw. Schulleiter an der
Löcknitz-Grundschule Erkner
Friedrichstraße 25
15537 Erkner

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder)

Das **Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stelle zum **01.02.2014** zu besetzen:

Schulleiterin bzw. Schulleiter an der
Grundschule „Schule des Friedens“
Görziger Straße 64
15848 Rietz-Neuendorf/ OT Görzig

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern,

- Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder)

Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

ASET - Asociación Hispano-Alemana de Enseñanzas Técnicas - Barcelona, Spanien

Besetzungsdatum: 01.09.2014
Bewerbungsende: 31.08.2013

Deutsche berufsbildende Schule
Schülerzahl: 85
Fachhochschulreifeprüfung
Industriekaufmann/-frau
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistik

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Diplomhandelslehrerinnen/Diplomhandelslehrer mit Unterrichtserfahrung in mindestens einem der zwei Ausbildungsberufe

Bes. Gr. A 14/A15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Leitungserfahrungen an einer beruflichen Schule sind erwünscht.

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf
Abteilung 3, 3.AS
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Die Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn Sie auf dem Dienstweg spätestens 4 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist vorliegt. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit

Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Valdivia, Chile

Besetzungsdatum: 01.08.2014

Bewerbungsende: 30.09.2013

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 652

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GiB)

Lehrbefähigung für die Sek. I und/oder II

Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse und die Fakultas in einem der im GiB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie) sind erwünscht.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in Warschau/Polen Nord ist zu besetzen.

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern **Deutsch** und/oder **einer modernen Fremdsprache**

Bewerbungsfrist: 31.10.2013

Arbeitsbeginn: 01.09.2014

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungsprofil:

Obligatorisch sind:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
 - mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
 - umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
 - Bereitschaft, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
 - fundierte PC-Kenntnisse (MS Office)
 - Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen polnischen Stellen
 - hohe interkulturelle Kompetenz
 - Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an polnischen Schulen im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Warschau sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Warschau in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, GI, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Warschau für den Deutschunterricht verantwortlich sind
- In Abstimmung mit der Fachberatung Breslau Beratung der polnischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken
- Reisetätigkeit

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das

zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3
50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig/unbedingt an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf
Abteilung 3, 3.AS
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

- Drittbewerber sind zulässig -

Ansprechpartner:

für Informationen zur Stelle:
christian.larisika@bva.bund.de
Tel.: 0228-99358-1438 oder 0221-758-1438

Ansprechpartnerin zum Bewerbungsverfahren:

Marita.Hannemann@bva.bund.de
Tel.: 0228-99358-1455 oder 0221-758-1455

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in Bischkek, Kirgistan, ist zu besetzen.

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern **Deutsch** und/oder **einer modernen Fremdsprache**

Bewerbungsfrist: 31.10.2013

Arbeitsbeginn: 01.09.2014

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslands-tätigkeit.

Anforderungsprofil:

Obligatorisch sind:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- profunde Erfahrungen in der schulischen Erwachsenenbildung, Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit kirgisischen Stellen
- Hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft im Schuldienst

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen ADLK / BPLK

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an kirgisischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD I und DSD II)
- Beratung neuer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, Goethe-Institut, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit und Beratung der kirgisischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)
- Reisetätigkeit

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt

- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3
50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig/unbedingt an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende körperliche Belastbarkeit erwartet.

- Drittbewerber sind zulässig -

Ansprechpartner:

für Informationen zur Stelle:

christian.lariska@bva.bund.de

Tel.: 0221 758-1438

für Informationen zum Bewerbungsverfahren:

marita.hannemann@bva.bund.de

Tel.: 0221 758-1455

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule - Colegio Andino Bogota, Kolumbien

Besetzungsdatum: 01.02.2014

Bewerbungsende: 30.09.2013

Gegliederte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1583

Abiturprüfung

Deutsches Sprachdiplom I und II

Landeseig. Sek. Abschluss mit nat. Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Europäische Schule Singapur

Besetzungsdatum: 01.08.2014

Bewerbungsende: 30.09.2013

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1214

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Hauptschul- und Realschulabschluss

Reifeprüfung

Sekundarabschluss des Landes

International Baccalaureate

Lehrbefähigung für die Sek. I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die

ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahr-

genommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

256

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 7 vom 19. August 2013

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0